

# Der Zimmerer.

Organ des Verbandes der Zimmerer u. verw. Berufsgenossen Deutschlands (Sitz Hamburg)

und

Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer (Eingeschriebene Hilfskasse Nr. 2 in Hamburg).

Erscheint wöchentlich Sonnabends.

Preis pro Quartal ohne Bestellgeld Mk. 1,50. Anzeigen: die dreispaltige Zeile oder deren Raum 30 Pf., für Versammlungsanzeigen 10 Pf. pro Zeile.

Verantwortlicher Redakteur und Verleger: A. Bringmann, Hamburg. Redaktion, Verlag und Expedition: Hamburg-Barmbeck, Fehlfersstraße 28, I.

Nr. 9.

Hamburg, den 27. Februar 1897.

9. Jahrgang.

## Lohnbewegung.

Gestreift wird in Leipzig, Schwedt a. O., Begefac - Burgdamm - Blumenthal und Teterow.

Platzsperrn sind verhängt in: Dortmund über Hannebed's Platz.

Der Zugang ist von vorkiehenden Plätzen strenge fern zu halten.

NB. Ueber den Stand des Streiks resp. Platzsperrn muß mindestens alle 14 Tage einmal ein Bericht bei der Redaktion eingehen, sonst bleibt die Warnung vor Zugang an dieser Stelle fort.

## An die Lokalkassierer und Auszahler der Wanderunterstützung!

Das Mitgliedsbuch und die Reiselegitimation Nr. 19884, lautend auf: **Todt, Heinrich**, ist abhanden gekommen und ersucht Unterzeichneter deshalb, auf gleichlautende Papiere nichts auszugeben, sondern dem etwaigen Inhaber obiger Sachen diese abzunehmen, solche hierher einzusenden, sowie den Namen des Betreffenden festzustellen.

Ferner wird ersucht, das Mitglied **Rauh, G.**, unter der Nr. 7875 anzuhalten und von diesem Aufschluß zu verlangen über die oben erwähnten Legitimationspapiere, da letztere derzeit an ihn gesandt wurden.

Der Vorstand.

Im Auftrage: Ad. Kömer.

## Wer schützt den Klassenkampf?

Der „Sieg“ der Hamburger Ausbeuter hat, wie wir bereits in voriger Nummer als wahrscheinlich voraussagten, den Ausbeutern aller Branchen den Ramm schwellen gemacht. Davon zeugt die Haltung der Baugeschäftsinhaber an vielen Orten. In den meisten kleinen Orten fällt es denselben garnicht ein, auf die ihnen unterbreiteten Forderungen der Bauarbeiter einzugehen, sie schweigen sich in den meisten Fällen konsequent aus. In Berlin scheint es so, als thut es der Innung der Bau-, Maurer- und Zimmermeister jetzt leid, daß sie kürzlich den Beschluß gefaßt hat, im Sommer die Arbeitszeit nicht vor 7 Uhr beginnen zu lassen. In einer Versammlung jener Innung wurde auch gehörig über die Zimmerer Berlins geschimpft, weil sie einen Lohnrücker, durch die Platzsperr zur Raison gebracht, der anstatt den üblichen Stundenlohn von 55  $\text{M}$  nur einen solchen von 52  $\text{M}$  zahlte. Die Versammlung setzte auch eine Kommission ein, die einen Entschuldigsummel veranstalten soll — über die Arbeiter natürlich! Die Machinationen der Zimmermeister in Mannheim, Mainz und Gera sind bekannt. Und in Dresden hat die Innung der Baugewerksmeister die Polizei und andere Behörden angebettelt um Beistand im Kampfe gegen die Bauarbeiter, die ihre keineswegs beneidenswerthe Lage verbessern wollen. Diese Beispiele zeigen klar, welche Absichten in den Kreisen der Bauunternehmer bestehen.

Die bezeichnete Haltung ist durch nichts begründet; es ist die ungeschminkte Ausbeuterwillkür,

die uns da entgegenstarzt. Auf keinen Fall läßt sich die Haltung mit den Forderungen der Zimmerer motiviren, gegen die sich die Wuth in besagten Fällen richtet. Wenn irgendwo, so sind bei unseren Forderungen und bei der Taktik ihrer Durchführung, gewissermaßen mehr als durchaus nothwendig war, die wirtschaftlichen Gesetze respektirt worden. Immer hätten sich ernste Differenzen vermeiden lassen, wenn die Inhaber der Bau- resp. Zimmergeschäfte nur gewollt. Wo es zu ernststen Differenzen resp. zu Streiks gekommen, da liegt die Schuld durchaus auf jener Seite.

Wenn nun heute wieder die höchst unsinnige Behauptung aufgestellt wird, es handle sich bei den Forderungen, die Lohn- und Arbeitsbedingungen zu verbessern, um sozialdemokratische Maßnahmen, die darauf hinauslaufen, das Handwerk zu ruiniren — eine Phrase, die auch in anderen Versionen aufgesagt wird —, so können wir dem nur entgegenhalten, daß Leute, die solche Behauptungen aufstellen, nicht wissen oder nicht wissen wollen, was denn eigentlich sozialdemokratische Forderungen sind. Jene Behauptung ist von Niemandem klarer widerlegt worden als von den Begründern des wissenschaftlichen Sozialismus selbst. Sie schon sagten uns: Der Arbeitslohn kann nicht so hoch steigen, daß er es dem Kapitalisten unmöglich macht, sein Geschäft fortzuführen und davon zu leben. Denn unter diesen Umständen würde es für den Kapitalisten vortheilhaft sein, das Geschäft ganz aufzugeben. Der Lohn des Arbeiters kann also nie so hoch steigen, daß er dem Werthe des Produktes gleichkommt. Er muß stets einen Ueberschuß, einen Werth lassen; denn nur die Erwartung dieses Ueberschusses veranlaßt den Kapitalisten, Arbeitskraft zu kaufen. Der Arbeitslohn kann also in der kapitalistischen Gesellschaft nie so hoch steigen, daß die Ausbeutung des Arbeiters ein Ende nimmt. Letzteres ist aber das Charakteristikum der sozialdemokratischen Forderungen; die Sozialdemokratie will die Ausbeutung des Menschen durch den Menschen beseitigen. Mit den „sozialdemokratischen Forderungen“ ist es also in oben bezeichneten Fällen nichts!

Wie steht es aber mit dem Ruiniren des Handwerks resp. des Arbeitgebers durch unsere Forderungen? Nun, gerade im Baugewerbe ist das eine durchaus hohle Behauptung! Die Produkte des Baugewerbes sind seit einigen Menschenaltern in ihrem Werthe ungeheuer gestiegen, wovon das Steigen der Wohnungsmiethen bedröhtes Zeugniß ablegt. Analog dem Steigen der Wohnungsmiethen hätten auch die Lohn- und Arbeitsbedingungen der Bauarbeiter verbessert werden können, ohne den Ueberschuß für den Unternehmer zu schmälern, von der Steigerung der Produktivität des Baugewerbes ganz abgesehen. Der Lohn der Bauarbeiter hat aber die nach dieser Richtung mögliche Höhe niemals erreicht, sondern er hat sich fast unausgesetzt dem tiefsten Stande genähert, der überhaupt möglich ist. Dieser existirt allerwärts dort, wo der Arbeiter nicht nur hungert bei seinem Lohne, sondern schnell verhungert. Und von dieser Grenze sind die Zimmerer nirgends sehr weit entfernt! Soll aber gesagt sein, daß das Handwerk resp. die heutigen Arbeitgeber nur

bei dieser Lage der Arbeiter existiren könnten, dann haben sie keine Existenzberechtigung mehr, dann ist es hohe Zeit, daß sie ausgemerzt werden. Dies verlangt nicht nur die sozialistische Weltanschauung, sondern auch die kapitalistische!

Die Sache liegt übrigens so schlimm nicht. Wenn die Arbeitgeber im Baugewerbe nur halb so viel Energie nach oben entwickeln wollten, um sich dem von dort kommenden Druck zu widersetzen, als sie jetzt nach unten entwickeln, um die Arbeiter zu knebeln, dann wäre schon Raum genug für beide Kategorien geschaffen. Aber bei der vollständigen Energielosigkeit der diversen Meister im Baugewerbe nach oben, streichen einerseits die ganz unproduktiven Baustellenspekulanten den gesteigerten Werth der Produkte des Baugewerbes ein und andererseits, bei Submissionsbauten, machen das Reich, die verschiedenen Bundesstaaten und Kommunen große „Ersparnisse“ — dafür wollen die Bauarbeiter selbstverständlich nicht hungern.

Wir sehen also, die Sache ließe sich ganz gut auf gemüthlichem Wege regeln, wenn nur auf Seiten der Arbeitgeber eine Spur von Vernunft waltete. Dies ist aber nicht der Fall, und damit haben wir zu rechnen; darnach richtet sich unsere Taktik. Wir stiften also keine Kämpfe, keine Streiks an, sondern die Vernunftlosigkeit der Arbeitgeber im Baugewerbe thut das! Mögen die Hezer auf jener Seite die Verantwortung für die Folgen übernehmen.

## Petition der Bauhandwerker Hamburgs, betreffend die Abänderung und Ergänzung des Unfallversicherungsgesetzes.

Hoher Reichstag! Eine am 14. Februar stattgehabte öffentliche Versammlung der Bauhandwerker Hamburgs hat die ergebenst unterzeichnete Kommission beauftragt, zu der dem hohen Hause vorliegenden Unfallversicherungsgesetz-Novelle folgende Darlegung nebst Anträgen zur geeigneten Berücksichtigung zu unterbreiten:

Wir glauben behaupten zu dürfen, daß die gesammte Arbeiterschaft der Baugewerbe bei der projektirten Reform der Unfallversicherungsgesetzgebung ein Hauptgewicht auf die bessere Regelung bezw. zweckentsprechende, wirklich reformatorische Ausgestaltung der Unfallversicherung nach Maßgabe genereller gesetzlicher Bestimmungen legt.

Die organisierte Arbeiterschaft der Baugewerbe ist seit dem Bestehen des Unfallversicherungsgesetzes in dieser Richtung unablässig thätig gewesen, leider bis jetzt ohne Erfolg. Der vorliegende Entwurf der verbündeten Regierungen läßt zu unserem großen Bedauern und Bedauern diese wichtige Frage völlig unberührt, obwohl an maßgebender Stelle die bezüglichlichen häufigen Erörterungen und Forderungen der Arbeiter gewiß nicht unbekannt geblieben sind.

Es ist zunächst darauf hinzuweisen, daß der weitaus größte Theil der baugewerblichen Betriebe nicht einmal berührt wird von der Wohlthat der Gewerbeaufsicht. Nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 154 und 154 a der Gewerbeordnung erstreckt sich die Aufsicht u. A. mit auf Zimmerplätze und Bauplätze mit elementarer Triebkraft. Auf die Bauten kann durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths die Aufsicht ganz oder theilweise ausgedehnt werden. Bis jetzt ist diese Ausdehnung nicht erfolgt. Es kann füglich auch auf dieselbe verzichtet werden, wenn der § 78 des Unfallversicherungsgesetzes eine entsprechende Aenderung bezw. Ergänzung erfährt. In seiner jetzigen Fassung giebt dieser Paragraph den Berufsgenossenschaften lediglich die Befugniß, für den Umfang ihres Bezirks Vorschriften zu erlassen über die von den Mitgliedern zur Verhütung von Unfällen zu erlassenden Vorschriften, während durch § 82 desselben Gesetzes die Genossenschaften auch lediglich be-

fügt sind, durch Beauftragte die Befolgung dieser Vorschriften überwachen zu lassen.

Es sind das Bestimmungen, die wir als durchaus ungenügend bezeichnen müssen. Mit der hier konstruierten bloßen „Befugniß“ ist der Tendenz einer guten Arbeiterschutzgesetzgebung nicht gedient. In den Motiven, welche die Regierung dem Entwurfe des bestehenden Gesetzes beifügt, heißt es: „Bei der auf Gegenseitigkeit beruhenden Regelung der Unfallversicherung hat nicht nur jede Genossenschaft, sondern auch jedes einzelne Mitglied derselben ein Interesse daran, daß in den Betrieben der Genossenschaftsmittelglieder möglichst wenig Unfälle vorkommen. Dieses Interesse ist gesetzlich zu schützen.“

Daß dieser Schutz mit der Einräumung der bloßen Befugniß, Unfallversicherungsvorschriften zu erlassen, und — was viel wichtiger ist — eine Betriebsüberwachung zum Zweck der Beobachtung dieser Vorschriften zu üben nicht gegeben ist, kann keinem Zweifel unterliegen. Unendlich viel schwerwiegender aber, als die unter rein finanziellen Gesichtspunkten zu fassenden Interessen der Berufsgenossenschaften sind die Interessen, welche die Arbeiterschaft für ein gutes, umfassendes und regelrecht zu übendes System der Unfallverhütung und Betriebsüberwachung geltend zu machen hat.

Für die baugewerblichen Arbeiter haben sich die Bestimmungen der §§ 78 und 82 in der Praxis als völlig werthlos erwiesen. Zwar haben die Baugewerks-Verufsgenossenschaften — einige erst nach langem Widerstreben — Unfallverhütungsvorschriften erlassen. Aber ihren Zweck, Gesundheit und Leben der Arbeiter zu schützen, haben diese Vorschriften theils garnicht, theils nur in höchst mangelhafter Weise erfüllt. Sie sind vielfach zu ungenügend, ja nichts sagend, daß auf Anträgen der Arbeiter und auf Beschwörungen einsichtsvoller anderer Leute hin, die Gemeindevertretungen geneigt war, besondere Anordnungen zum Schutze der Bauarbeiter zu treffen, nicht ohne daß die Baugewerks-Verufsgenossenschaft diesem Bemühen beständigen Widerstand bereitet hätte. Wir verweisen auf Frankfurt a. M., wo es eines mehrjährigen Kampfes der organisirten Bauarbeiterschaft bedurfte hat, um entgegen dem Verhalten der Unternehmer, eine baupolizeiliche Reform der Unfallverhütung und der Betriebsüberwachung durchzuführen. Wie aus den amtlichen Mittheilungen, betreffend die Gewerbeaufsicht für 1895 (S. 529), zu ersehen, ist es diesen Maßnahmen zu danken, daß die Zahl der Unfälle erheblich abgenommen hat.

An einigen Stellen der amtlichen Mittheilungen wird als Ursache der erheblichen Zahl der Unfälle im Baugewerbe das Auserachtlassen der einfachsten Vorsichtsmaßregeln (durch die Unternehmer) festgestellt. „In den meisten Fällen ist die Ursache der schweren Unfälle auf die Verwendung schlechter Leitern oder schlechter Materialien zum Gerüstbau und auf unzureichende, wenig sorgfame Ausführung der Gerüste zurückzuführen.“ (Frankfurt a. D. S. 538.) Im Bericht des Aufsichtsbekanntmachung für Posen wird konstatiert, „daß die Schlesisch-Posenische Baugewerks-Verufsgenossenschaft keine Beauftragte zur Kontrolle der Bauten in Bezug auf Unfallverhütung entsendet.“ Und der Aufsichtsbekanntmachung für Westpreußen sagt, daß Anregungen, die er bezüglich der Unfallverhütung auf Bauten beim Sektionsvorstand der Nordöstlichen Baugewerks-Verufsgenossenschaft gemacht hat, unbeachtet geblieben sind (S. 561).

Wie wenig die Baugewerks-Verufsgenossenschaften ihre Befugniß, die Bauten in Bezug auf Unfallverhütung zu überwachen, im Sinne einer moralischen Verpflichtung nehmen, ergibt sich übrigens aus der Thatfache, daß diese 13 Genossenschaften im Jahre 1895 zusammen die hochwohlgeringfügige Summe von **M. 87 905** für die Ueberwachung von **153 333** versicherungspflichtigen Betrieben ausgegeben haben. Das ergibt auf den einzelnen Betrieb im Durchschnitt noch nicht 60  $\frac{1}{2}$   $\frac{1}{2}$  pro Jahr! Für die Ueberwachung haben drei dieser Genossenschaften, die Schlesisch-Posenische, Hannoverische und Wägburgische nicht einen Pfennig ausgegeben, während die Aufwendungen der übrigen sich folgendermaßen abtheilen: Thüringische M. 24, Hamburgische M. 226, Rheinisch-Westfälische M. 940, Hessen-Nassauische M. 2154, Südwestliche M. 6842, Württembergische M. 7645, Bayerische M. 8047, Nordöstliche M. 9383, Sächsisch-M. 15 141, Tiefbau M. 37 003.

Selbst diese höheren Summen erscheinen als äußerst geringe Aufwendungen, mit denen der Zweck einer guten, regelrechten und umfassenden Kontrolle der Bauten unmöglich erfüllt werden kann.

Ist es da ein Wunder, daß im Jahre 1895 bei den 13 Baugewerks-Verufsgenossenschaften **34 054** Unfälle zur Anmeldung gelangten? Und ist es angeht die der tatsächlichen Verhältnisse nicht eine arge Ungerechtigkeit, wenn man, um die Unterlassungs- und Begehungsünden der Unternehmer bezw. der Berufsgenossenschaften im Punkte der Unfallgefahr zu bemänteln, sich der Behauptung nicht entblödet: der „Leichtsinns“, die „Trivolitität“ der Arbeiter trage die Schuld an den meisten Unfällen.

Wie weit diese Behauptung von der Wahrheit abweicht, ergeben die Materialien, die in den dem Hohen Reichstag in den nächsten Tagen als Anlagen zu dieser Petition zugehenden Broschüren: „Mißstände im Baugewerbe“ und „Ein Beitrag zur Geschichte der baugewerblichen Arbeiterschutzgesetzgebung in Deutschland“, enthalten sind.

Da muß der Gesetzgeber gründlich Wandel schaffen. Unsere diesbezüglichen Vorschläge gehen dahin:

Es ist im Art. VII des Unfallversicherungsgesetzes, welcher von Unfallverhütung und Betriebs-Ueberwachung handelt, zu bestimmen:

„Die versicherungspflichtigen baugewerblichen Betriebe unterliegen einer besonderen regelmäßigen Kontrolle in Bezug auf Unfallverhütung. Diese der allgemeinen Gewerbeaufsicht anzugliedernde Kontrolle wird ausgeübt von besonderen Kommissionen, welche von den Beauftragten der Berufsgenossenschaften und der Arbeiterorganisationen zu gleichen Theilen gebildet werden und unter Leitung sachmännlicher staatlicher Beamten stehen.

„Diese Kommissionen haben auch die Unfallverhütungsvorschriften zu erlassen, die Unfalluntersuchung in jedem einzelnen Falle ungesäumt vorzunehmen und dem Unfallmeldebeweisen vorzusehen.

„Die Kosten dieser Einrichtung, ausschließlich der Gehälter für die sachmännlichen staatlichen Beamten, trägt die Baugewerks-Verufsgenossenschaft für den Umfang ihres Bezirks.“

Abgesehen von der bereits erfolgten allgemeinen Begründung dieser Forderung, gestatten wir uns, noch folgende spezielle Gesichtspunkte geltend zu machen:

Die besondere Organisation der Kontrolle im Baugewerbe rechtfertigt sich aus den besonderen Unfallgefahren, welche mit dem Baubetrieb verknüpft sind. Die Kontrolle setzt vor allen Dingen Sachkenntniß, technische bezw. handwerkliche Fähigkeit, Vertrautheit mit der Arbeitsmethode und ihren Gefahren voraus. Wer Baubetriebe überwachen soll, der muß praktisch bewährter Bauverständiger sein.

Daß Arbeitervertreter dieser Voraussetzung in demselben Maße, oder noch in höherem Maße als die Vertreter der Unternehmung, zu genügen im Stande sind, kann vernünftigerweise nicht bestritten werden. Da es sich bei allen auf die Unfallverhütung und Untersuchung bezüglichen Maßnahmen doch in erster Linie um sehr gewichtige Interessen der Arbeiter handelt, so ist es nach rechtlichen und moralischen Erwägungen durchaus geboten, sie an der ganzen Einrichtung, wie vorgeschlagen, zu beteiligen. Wir halten es für selbstverständlich, daß die Arbeiterorganisationen im Baugewerbe die Arbeitervertreter zu ernennen haben.

Die Uebernahme der Kosten seitens der Berufsgenossenschaften ist nach rechtlichem Ermessen nicht minder selbstverständlich. Der Unterschied gegenüber dem bestehenden Zustande würde nur der sein, daß ihnen an Stelle der freiwilligen und, wie gezeigt, ungenügenden Leistung eine Pflichtleistung auferlegt wird. Die Unfallverhütungskosten, einschließlich der für Arbeitsüberwachung, sind ein rechtlich nicht ansehbare integrierender Theil der Unfallversicherungskosten überhaupt. Das bestehende Gesetz erkennt ja diesen Grundsatz auch an, indem es (§ 86) auspricht: „Die durch Ueberwachung und Kontrolle der Betriebe entstehenden Kosten gehören zu den Verwaltungskosten der Genossenschaft.“ Es handelt sich also nur darum, diesen Grundsatz loszulösen von der freiwilligen Entschliesung, ihn wirksam zu machen für die obligatorische Leistung.

Bezüglich der Unfalluntersuchung bemerken wir, daß die nach § 53 des bestehenden Gesetzes durch die Ortspolizeibehörde „sobald wie möglich“ vorzunehmenden Feststellungen sehr oft ungenügend und unzuverlässig sind, besonders wenn sie nicht sofort nach Eintritt des Unfalles geschehen.

Die Bestimmungen in den §§ 45 und 179, betreffend die Beteiligung von Vertretern der Krankenkassen und der Knappschaftskassen an der Unfalluntersuchung, wollen wir unberührt gelassen wissen.

Die Ueberweisung auch des Unfallmeldebeweises an die betreffenden Kommissionen rechtfertigt sich nach Maßgabe der denselben zugewiesenen übrigen Aufgaben von selbst. Es ist selbstverständlich, daß an diese Stelle, welche sofort die Unfalluntersuchung vorzunehmen hat, auch die Unfallmeldung erfolgen muß.

Nur auf dem hier vorgeschlagenen Wege kann den berechtigten Interessen der baugewerblichen Arbeiter im Punkte der Unfallverhütung entsprochen werden.

Wir eruchen den Hohen Reichstag, unsere wohlwollenden, von der gesammten baugewerblichen Arbeiterschaft Deutschlands getheilten Vorschläge gebührend zu würdigen und die entsprechenden Aenderungen des Unfallversicherungsgesetzes vorzunehmen. Von vornherein vermahnen wir uns gegen jeden etwaigen Versuch, uns auf das „Wohlwollen“ der Unternehmer hinzuweisen. Die Erfahrung lehrt, daß auf diesem Gebiete das wirkliche Wohlwollen einzelner Unternehmer nicht maßgebend ist, daß das ganze System einer gründlichen Umgestaltung bedarf, wenn von einer wirksamen Unfallverhütungs-Praxis die Rede sein soll.

Hoffend, mit unserer Petition, die im Verlaufe der Verhandlungen über den vorliegenden Gesetzentwurf wohl noch weitere Begründung erfahren dürfte, Erfolg zu erzielen, zeichnen

eines Hohen Reichstags ergebnisse (folgen Unterschriften.)

### Allgemeines über Gewerbegerichte und Arbeitsvertrag.

#### Lohnzahlung und Gegenrechnung.

Die Frage, ob es dem Arbeitgeber erlaubt ist, bei der Lohnzahlung eine Gegenforderung in Abzug zu bringen, beschäftigt tagtäglich die Gewerbegerichte. Aber bis jetzt ist die Rechtsprechung selbst innerhalb desselben Rechtsgebietes durchaus verchieden. Einige Gewerbegerichte weisen die Aufrechnung ohne Weiteres zurück, andere lassen sie unbeschränkt zu, noch andere machen endlich die Zulassung der Gegenforderung von deren Liquidität abhängig.

In dem Bürgerlichen Gesetzbuch, welches am 1. Januar 1900 in Kraft tritt, ist die Streitfrage entschieden. § 394 bestimmt hierüber: „So weit eine Forderung der Pfändung nicht unterworfen ist, findet die Aufrechnung gegen die Forderung nicht statt.“ Es fragt sich, ob hiermit neues Recht geschaffen ist oder ob nicht vielmehr bereits geltendes Recht wiederholt wird.

Prüft man zunächst die Bestimmungen der Reichs-Gewerbeordnung, so sagt § 115 daselbst direkt: „Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die Löhne ihrer Arbeiter in Reichsmährung zu berechnen und baar auszugeben.“ Man sollte meinen, daß hierdurch klar genug zum Ausdruck gebracht worden ist, daß der Gewerbetreibende sich von seiner Verpflichtung zur Auszahlung des Arbeitslohnes nicht durch Kompensation befreien kann, denn die Kompensation ist keine Zahlung, geschweige denn Baarzahlung, sondern sie wirkt nur wie eine Zahlung (pro soluto compensationem haberi oportet“, leg. 4, cod. de comp. 4, 31). Der Gläubiger erhält nicht das, was er zu fordern hat, sondern nur ein Äquivalent, nämlich die Befreiung von einer entsprechenden Schuld, was aber natürlich für den Arbeiter, welcher von seinem Arbeitslohn den Lebensunterhalt bestreiten soll, nicht annähernd den gleichen Werth hat. Daß die Gewerbeordnung jede andere Tilgung der Lohnschuld als die durch Baarzahlung hat ausschließen wollen, mag auch weiter daraus geschlossen werden, daß in gewissen Fällen Ausnahmen zugelassen sind (vergl. § 115 Abs. 2, betreffend Kreditiren von Waaren, §§ 119 a, 134, betreffend Lohninbehaltungen zur Sicherung eines aus widerrechtlicher Auflösung des Arbeitsverhältnisses erwachsenden Schadens u. v. m.). Erreulicherweise hat sich nunmehr auch das Reichsgericht auf den hier vertretenen Standpunkt gestellt, indem es direkt ausgesprochen hat, daß durch § 115 der Gewerbeordnung so weit nicht Ausnahmen gesetzlich ausdrücklich zugelassen sind, grundsätzlich jeder Lohnabzug wegen persönlicher Forderungen des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeiter unzulässig und nach § 146<sup>1</sup> kriminell strafbar ist (vergl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 26, S. 208 ff.).

Der größte Theil der Kommentatoren der Gewerbeordnung vertritt aber leider noch die auf die Rechtsprechung nicht ohne Einfluß gebliebene Ansicht, daß nach Absicht des Gesetzes — aber doch jedenfalls entgegen dem klaren Wortlaut — durch den § 115 die Frage wegen Zulässigkeit der Kompensation garnicht berührt sei. Lediglich soll die Vorschrift das Verbot des sogenannten Trudhäftens gesetzlich festlegen. Wenn wir nun diese Ansicht auch in keiner Weise theilen, so wollen wir doch den Versuch machen, die Unzulässigkeit der Kompensation noch anderweit reichsgesetzlich zu begründen.

Nach § 1 des Reichsgesetzes, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes erst dann gestattet, nachdem die Leistung der Arbeiten erfolgt und nachdem der Tag, an welchem die Vergütung gesetzlich, vertraglich oder gewohnheitsmäßig zu entrichten war, abgelaufen ist, ohne daß der Verfügungsberechtigte dieselbe eingefordert hat. Diese Bestimmungen können gemäß § 2 nicht mit rechtlicher Wirkung durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden, und im Abs. 2 heißt es: „Soweit nach diesen Bestimmungen die Beschlagnahme unzulässig ist, ist auch jede Verfügung durch Zession, Anweisung, Verpfändung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft ohne rechtliche Wirkung.“ Hiernach wird also jeder Verfügung, nicht nur seitens des Lohnempfängers, sondern gleichermaßen auch seitens des Lohnschuldners die rechtliche Wirksamkeit verweigert, und das Wort „Rechtsgeschäft“ ist nach Absicht des Gesetzes, welches einen möglichst weitgehenden Schutz des Lohnempfängers gewährleisten will, im weitesten Sinne zu verstehen. Unter diesen Begriff fällt auch die Kompensation. Auf die Streitfrage des „ipso jure compensatur“ kann hier nicht näher eingegangen werden. So viel steht fest, die Kompensation setzt die Erklärung des Schuldners bezw. Gläubigers, mit seiner Forderung aufrechnen zu wollen, voraus, und diese Erklärung bezweckt, das Forderungsrecht des Gläubigers aufzuheben, und zwar um deswillen nicht weniger, weil auch der Schuldner sein Forderungsrecht verliert. Immer will der kompensirende Schuldner, daß der Gläubiger nicht das erhalten soll, was er an sich zu verlangen berechtigt wäre. Nichts Anderes ist aber ein Rechtsgeschäft, als die auf die Entstehung, den Untergang oder die Veränderung von Rechten gerichtete Privataussklärung (vergl. Windscheid I § 69). Es besteht also kein Hinderniß, auch die Kompensation in diesem Sinne als ein Rechtsgeschäft aufzufassen. Mitin ist reichsgesetzlich die Kompensation gegen die Lohnforderung nur unter denselben Voraussetzungen wie die Beschlagnahme zulässig. Und mit vollem Recht! Denn die Kompensation wirkt kaum anders als die Beschlagnahme. Sehr richtig bemerken in dieser Hinsicht die Motive zum § 288 (jetzt § 394) des Bürgerlichen Gesetzbuches: „Es wäre an sich schon eine Inkonsistenz, wenn, obwohl das Gesetz eine Forderung der Exekution entzieht, dem Schuldner gestattet wäre, gegen eine solche Forderung eine Gegenforderung zur Aufrechnung zu bringen und auf diese Weise, ähnlich wie im Wege der Exekution, den Gläubiger zu zwingen, sich in die Nichtbefriedigung zu fügen. Es macht sich deshalb der Charakter der Aufrechnung als einer auf positiver gesetzlicher Zulassung beruhenden, dem Gläubiger aufzuzurechnenden Befriedigung gewissermaßen als Selbstexekution geltend.“

Hiernach komme ich zu dem Schluß, daß, falls die Kompensation nicht schon durch § 115 der Gewerbeordnung unbedingt verboten sein sollte, soweit nicht bestimmte Ausnahmen zugelassen sind, dieselbe nach dem Reichsgesetz, betreffend die Beschlagnahme des Arbeitslohnes, doch nur unter denselben Beschränkungen, wie

die Beschlagnahme zulässig ist; d. h. der Lohnschuldner kann nur dann kompensieren, wenn die Arbeit bereits geleistet und der Zahlungstermin abgelaufen ist, ohne daß der Arbeiter seinen Lohn gefordert hat.

(„Das Gewerbegericht“.)

## Berichte.

**Bergen.** Am 14. Februar tagte unsere Mitglieder-versammlung, die gut besucht war. Zur Generalversammlung wurde kein Kandidat aufgestellt; die Zahlstelle wird für einen anderwärts Empfohlenen stimmen. Kamerad Bolat stellte der Zahlstelle mehrere Bücher zu einer Bibliothek zur Verfügung, und die Versammelten wurden ermahnt, falls sie im Besitz von Büchern seien, dasselbe zu thun. Aus Bischofshelm ließ sich ein Kamerad in den Verband aufnehmen und dann wurde bekannt gemacht, daß in der nächsten Versammlung, die ausnahmsweise am 6. März stattfindet, unser Vorsitzender einen Vortrag hält über „Den Bau von Arbeiterwohnungen und deren soziale Bedeutung“. Unsere Mitgliederzahl ist jetzt auf 30 gestiegen. Der Geist in der Versammlung war durchaus gut.

**Bremen.** (Berichtigung.) Im Bericht der Nr. 8 wird mitgeteilt, ich hätte den Antrag gestellt, bei der Generalversammlung zu beantragen, daß reisenden Mitgliedern, die aus dem Auslande kommen usw., in der ersten Zahlstelle, die sie erreichen, eine Reiselegitimation ausgestellt werden soll. Das ist nicht ganz richtig. Ich habe nur den Wunsch geäußert, die Reiselegitimationen sollten überhaupt von den Lokalkassirern aufgestellt werden; einen Antrag habe ich überhaupt nicht gestellt.

August Radzujn.

**Dresden.** Am 16. Februar tagte eine öffentliche Zimmererverversammlung. Kamerad Karl Veich wurde dem Verbandsvorstand als Vertrauensmann vorgeschlagen. Unter „Gewerkschaftliches“ berichtete die in der letzten Versammlung zur Untersuchung der Beschwerde gegen Oste und Genossen eingesetzte Kommission. Sie habe die Ueberzeugung gewonnen, daß die beschuldigten Kameraden weder gegen die Interessen des Verbandes, noch gegen die Interessen ihrer unorganisierten Kameraden gehandelt hätten. Dem Ankläger Lauterbach wurde das Zeugnis der Unglaubwürdigkeit ausgestellt. Im Weiteren wurde auf die bevorstehende Gewerbegerichtsbeisitzerwahl hingewiesen und zur regen Beteiligung an derselben, sowie zur Agitation aufgefordert. Dann kam ein Artikel aus der Nr. 34 der „Sächs. Arbeiterztg.“ zur Verlesung, worin mitgeteilt wurde, daß unsere Herren Innungsmeister den Rath und die Staatsbahverwaltung um Hilfe angerufen haben gegen die zu erwartenden Forderungen ihrer Arbeiter. Das Schreiben dieser Herren enthält unwahre Angaben, sowohl über die jetzigen Löhne, wie auch über unsere Forderungen. Da dieses Schreiben durch die ganze hiesige Presse gegangen ist, wodurch unter dem Publikum Stimmung gegen die Bauhandwerker gemacht werden soll, so wurde das Verhalten der Herren Innungsmeister scharf kritisiert. Ob die Lohnkommission die Angaben der Meister in den betreffenden Zeitungen richtig stellen soll oder nicht, darüber gingen die Meinungen auseinander. Ein Antrag wurde nicht gestellt. Zur regen Sammlung für unsere Kriegskasse wurde aufgefordert und zwar sollen nur Reservfondsmarken à 25  $\mathcal{M}$  ausgegeben werden. Zu dem Punkt: „Stellungnahme zur Kandidatenfrage der Generalversammlung“ wurde folgende Resolution angenommen: „In Erwägung, daß der, dem Hauptvorstand als Delegierter zur Generalversammlung vorgeschlagene Kamerad Gessrois aus geringfügigen Gründen sein Amt als Vertrauensmann des Verbandes niederlegte, dadurch das volle Vertrauen der Kameraden nicht mehr besitzen kann, erklärt die Versammlung, an Stelle Gessrois' einen anderen Kameraden als Delegierten zur Generalversammlung dem Hauptvorstand vorzuschlagen.“ Gewählt wurde Kamerad Jähig. In das Gewerkschaftskartell wurde an Stelle Gessrois' Kamerad Dehmich gewählt.

**Erfurt.** Am 12. Februar tagte eine öffentliche Zimmererverversammlung, die sehr gut besucht war. Die Lohnkommission erstattete Bericht über die Verhandlungen mit den Innungsmeistern (siehe Gewerkschaftliches und Lohnbewegung). Diese machen die schon bekannten Ausführliche, sie schieben die auswärtige Konkurrenz vor und meinen, wir sollen dieselbe besetigen; außerdem geben sie vor, der geforderte Mindestlohn sei für junge und alte Zimmerer, auf welche sie Rücksicht nehmen müßten, zu hoch gegriffen. Um Uebrigens sind sie den Forderungen nicht abgeneigt. Die Versammlung beschloß nach längerer Diskussion, der Lohnkommission auch fernerhin freie Hand zu lassen, um möglichst eine Einigung auf friedlichem Wege herbeizuführen. Hervorgehoben wurde von mehreren Rednern, daß nur die Uneinigkeit resp. die Zersplitterung der Erfurter Zimmerer schuld sei, wenn sich die Verhandlungen in die Länge ziehen; gehörten alle Zimmerer dem Verbands an, dann würden die Meister den nur zu berechtigten und minimalen Forderungen gar keine Opposition machen. Als Vertrauensmann wurde Kamerad Schmidt wiedergewählt, in die Bauarbeiterkommission zur Beseitigung der Mißstände auf Bauten wurden die Kameraden Hornung und Schmidt delegiert.

**Effen a. d. Ruhr.** Am 7. Februar tagte unsere Versammlung, die recht gut besucht war. Der Kassirer verlas die Abrechnung und die Revisoren bestätigten die Richtigkeit derselben; dem Kassirer wurde Decharge erteilt. Vom Kartell theilte der Delegierte mit, es sei beschlossen worden, jeder organisierte Arbeiter solle pro Woche eine 10 Pfennig-Marke kaufen, der Betrag fließe in die Kartellkasse; die Versammlung erklärte sich damit

einverstanden. Der Kassirer erläuterte den Stand der Lokalkasse und warf die Frage auf, wie derselbe verbessert werden könne. Beschlossen wurde, 10 Pfennig-Marken anfertigen zu lassen, wovon jedes Mitglied pro Woche eine zu entnehmen hat. Dann wurde die Versammlung geschlossen.

**Fürth.** Am 14. Februar tagte unsere regelmäßige Mitgliederversammlung. Das Protokoll und die Abrechnung wurden verlesen und anerkannt. Ein Antrag an die Generalversammlung wurde zurückgezogen, da sich erst die nächste Mitgliederversammlung mit der Statutenberathung beschäftigen soll; in derselben soll auch die Delegiertenwahl stattfinden. Hierzu wurde beschlossen, eine Wahlkommission einzusetzen, die sich von Morgens 10 bis Abends 6 Uhr im Verkehrslokal aufzuhalten und die Stimmenabgabe in Empfang zu nehmen hat. Es wurden dazu sechs Kameraden gewählt und für jeden 50  $\mathcal{M}$  Bekehrungskosten ausgesetzt. Kamerad Strauß wurde beauftragt, im Falle ein Mitglied stirbt, den Kranz und die Todesanzeige zu besorgen, außerdem soll jedesmal eine aus drei Personen bestehende Deputation dem Sarge folgen. Die Personen erhalten dafür pro Mann M. 2. Zum Schluß wurde die Saumseligkeit der Vorsitzenden der Agitationskommission scharf kritisiert und hervorgehoben, wenn die Agitation nicht bald energischer betrieben werde, andere Schritte zu unternehmen.

**Hannover.** Am 13. Februar tagte eine öffentliche Zimmererverversammlung, die leider nur von sieben Mitgliedern besucht war. Kamerad Fintel aus Hannover hielt trotzdem einen guten Vortrag über „Den Kampf um's Dasein“, worin er die traurige Lage der Zimmerer schilderte und hervorhob, was die gewerkschaftlichen Arbeiterorganisationen schon Alles zur Hebung der wirtschaftlichen Lage gethan haben und noch thun müssen, um Leuten vom Schlage Stumm's entgegenzuwirken.

**Hohendodeleben.** Am 14. Februar tagte unsere Mitgliederversammlung, die gut besucht war, und wir wollen hoffen, daß das so bleibt. Nicht nur die Zahlstellenversammlungen, sondern auch die öffentlichen Versammlungen in Magdeburg müssen immer zahlreich besucht werden. Es wurde freilich zur Sprache gebracht, daß die öffentlichen Versammlungen in Magdeburg immer zu spät begannen. Die letzte war zu 8 Uhr einberufen und begann erst um 8 1/2 Uhr. Wollten die Auswärtigen in solchen Versammlungen das Ende abwarten, dann kommen sie den Tag nicht mehr zu Hause. Die Meinung ging dahin, daß mit solchen Versammlungen sehr wohl um 7 Uhr begonnen werden könnte. Der Kassirer verlas die Abrechnung vom 4. Quartal 1896, deren Richtigkeit die Revisoren bestätigten. Dann wurde die Kandidatenliste zur Kenntniß gebracht und alle Stimmen erhielt Kamerad Friede in Oldenburg. Richtigkeit wurde noch, daß den Hamburger Hafnarbeitern als zweite Rate M. 20 und als dritte Rate M. 14,20 übersandt worden sind. Mit einem Hoch auf das Gedeihen des Verbandes wurde die Versammlung geschlossen.

**Karlsruhe.** Am 14. Februar tagte unsere Mitgliederversammlung, die sehr gut besucht war. Den Vorsitz führte Kamerad Böser, da der erste Vorsitzende entschuldigt und der zweite krank war. Das Protokoll wurde verlesen und anerkannt, ebenso die Abrechnung vom 4. Quartal 1896. Die Kameraden Wöhrlinger und Kradolfer wurden als Kartelldelegierte gewählt. Dann kam es zur Diskussion über unsere inneren Verhältnisse. Der Vorsitzende entschuldigte sich, daß er die Verbandsgeschäfte nicht so handhaben könnte, wie er selbst gern möchte, es wäre ihm erwünscht, wenn die Kameraden einen anderen Vorsitzenden wählen, er würde trotzdem nach wie vor ein treues Verbandsmittglied bleiben. Die Versammlung wurde sich dahin einig, daß der Vorsitzende seinen Posten behält, aber wenn er zur Abwicklung irgend welcher Verbandsgeschäfte nicht die Zeit hat, so soll er irgend einen anderen Kameraden damit betrauen. Es wurde bekannt gegeben, daß Vorkehrungen getroffen sind zur Abhaltung einer Bauhandwerkerversammlung, die nächsten stattfinden wird, um Stellung zu nehmen zu der ministeriellen Umfrage nach den Mißständen im Baugewerbe. (Siehe „Zimmerer“ Nr. 4.) Es muß selbstredend jeder Kamerad seine Schuldigkeit thun, um die uns noch fernstehenden Bauarbeiter ebenfalls in die Versammlungen zu bringen. Im Uebrigen wurde Alles geregelt, was bisher bemängelt wurde, so daß die beste Hoffnung vorhanden ist, daß die Zimmererbewegung in Karlsruhe in Zukunft etwas lebhafter wird.

**Kottbus.** Am 17. Februar tagte unsere Mitgliederversammlung. Vor Eintritt in die Tagesordnung ehrte dieselbe den verstorbenen Kameraden Schmidt in üblicher Weise. Die Beiträge wurden erhoben und ein Kamerad ließ sich in den Verband aufnehmen. Dann wurde beschlossen, an die Generalversammlung den Antrag zu stellen, daß reisende Mitglieder in den vier Wintermonaten in jeder Zahlstelle, die sie passieren, Unterstützung bekommen, jedoch nur einmal in der Zeit. Die Kosten soll die Hauptkasse tragen. (So ist es doch heute schon. D. Red.) Auch wurde beschlossen, einen Kameraden aus dem Verbands auszuweisen, jedoch soll die Sache vorher dem Verbandsauschuß unterbreitet werden.

**Königsberg i. Pr.** Am 15. Februar tagte eine sehr gut besuchte öffentliche Zimmererverversammlung. Der Vorsitzende verlas zunächst die Forderungen der hiesigen Zimmerergesellen, wie sie den Meistern und Bauunternehmern in den nächsten Tagen eingereicht werden sollen. Vom 15. März sollen dieselben in Kraft treten und bis zum 3. März bitten die Gesellen um Antwort. (Die Forderungen siehe „Gewerkschaftliches u. Lohnbewegung“.) In der hierauf folgenden Diskussion wurden die Forderungen von allen Seiten als gerecht anerkannt und be-

schlossen, dieselben den Arbeitgebern unverzüglich einzureichen. Im Falle der Ablehnung wollen die Zimmerer es auf das Äußerste ankommen lassen. In „Verschiedenes“ wird unter Anderem über Mißstände betreffs der Aborte auf den Bauten gesprochen. Ein Kamerad führt einen Bau des Maurermeisters Weiß an. Dasselbst sind nur zwei Eimer aufgestellt, die von ca. 26 Personen, darunter auch zwei Frauen, benutzt, trotzdem aber nicht einmal regelmäßig entleert werden. Es wird der Wunsch ausgesprochen, daß solche Uebelstände dem Vorstande mitgeteilt werden, der dann durch die Veröffentlichung solcher Bauten die Polizei auf diese Mißstände aufmerksam machen könne. Da weiter nichts vorlag und auch keine Fragen eingelaufen waren, wurde die Versammlung um 8 1/2 Uhr geschlossen.

**Leipzig.** Am 17. Februar tagte eine öffentliche Zimmererverversammlung, die von etwa 250 Personen besucht war. Nachdem der Vertrauensmann Hofe einen kurzen Rückblick auf den Ausstand in der Ausstellung und einen Situationsbericht gegeben hatte, wurde von verschiedenen Rednern das Verhalten einiger Kameraden getadelt, die sich darauf bereit erklärten, mit im Interesse der Allgemeinheit zu handeln. Ferner wurde noch bemerkt, daß gerade bei der von den Herren Pastänier und Linde getroffenen Auslese unter den Ausständigen in der Hauptsache die Fremdgelehrten die Gemäßigten seien. Da diese beiden Unternehmer die Wiederaufnahme der Arbeit als ein neues Arbeitsverhältnis betrachten und sie vorgeben, jetzt nicht alle Arbeiter wieder einstellen zu können, so soll nochmals nach Arbeit gefragt und hiernach die nötigen Maßregeln ergriffen werden. Für Unterstützung der noch Streikenden wird beschlossen, für Leilige M. 12 und für Verheiratete M. 15 pro Woche festzusetzen. Ein Antrag, ledige und verheiratete Kameraden gleichmäßig und zwar mit M. 10 pro Woche zu unterstützen und für jedes Kind 50  $\mathcal{M}$  extra zu zahlen, wurde abgelehnt. Unorganisierte sollen dieselbe Unterstützung wie die Organisierten erhalten. Für alle Streikenden soll aber erst vom dritten Tage ab Unterstützung gezahlt werden, da viele nur eines oder zweier Tagesverdienste verlustig gegangen sind. Der Streikbeitrag wurde auf M. 1 pro Woche festgesetzt. Die Abreiseunterstützung bis zu M. 6. Unter „Gewerkschaftliches“ wird das Verhalten des „Generalanzeigers“ dem Ausstande der Zimmerer auf dem Ausstellungsplatze gegenüber der richtigen Würdigung unterzogen. Einige Redner sind der Ansicht, daß sie überhaupt garnicht begreifen könnten, daß noch Kameraden den „Generalanzeiger“ lesen und sich dann ihr Frühstück in solches Papier einwickeln könnten. Es wird einstimmig eine Resolution angenommen, wonach die Schreibweise des „Generalanzeiger“ auf's Schärfste verurtheilt wird und für die beim Monatsschluß die Quittung ausgestellt werden soll.

**Leipzig.** Am 20. Februar tagte unsere regelmäßige Mitgliederversammlung. Die Beiträge wurden erhoben und das Protokoll verlesen und anerkannt. Der Schriftführer erhielt den Auftrag, die Zahlstellen Linden und Witten zu ersuchen, für unseren Kandidaten zu stimmen, damit dieser zur Generalversammlung kommt und die Mißstände an's Licht befördern kann, die hier noch herrschen. Es ist die höchste Zeit, etwas zu thun, damit wir in die Lage kommen, unseren Meistern energisch entgegenzutreten zu können.

**Leipzig.** Am 20. ds. Mts. fand hier die erste Mitgliederversammlung der neugegründeten Zahlstelle statt. Zunächst wurden Beiträge erhoben und Neuaufnahmen vorgenommen. Sodann wählte man zum Ausschuss der Wanderunterstützung Kamerad Köhler, wohnhaft Rittersr. 28; zum Kartelldelegierten wurde Simpack gewählt. Die Wahl des Vorstandes fiel auf folgende Kameraden: E. Köhricht zum ersten, Ferd. Paul zum zweiten Vorsitzenden, G. Pels zum ersten Kassirer, Rob. Michen zu dessen Stellvertreter, W. Goischling zum ersten und R. Simpack zum zweiten Revisor, sowie Aug. Schaffe und Aug. Ahmann zu Schriftführern. Auf Anregung mehrerer Kameraden wurde man sich einig, unter der Rubrik: „Verkehrslokale u.“ im „Zimmerer“ das Vereinslokal: „Gastwirtschaft zum grünen Wall“, Breslaustr. 37, bekannt zu machen. Somit wäre auch in Biegnitz der erste Stein zum Aufbau einer entsprechenden Organisation der Zimmerer gelegt. Der Anfang ist ein günstiger zu nennen, indem bereits der größte Theil der dort beschäftigten Zimmerer ihren Beitritt erklärten, hoffen wir, daß sich auch die übrigen noch entschließen werden, mitzuhelfen an der Verbesserung der dortigen Lohn- und Arbeitsverhältnisse, welche gerade in dortiger Gegend so sehr der Aufbesserung bedürfen.

**München.** Am 16. Februar tagte eine öffentliche Bauarbeiterversammlung, in der Kamerad Kuhlmann über die Baueinstürze in München und deren Abhilfe referierte. Referent glaubt, daß bei dem staunenswerthen Fortschritte der Technik im Baugewerbe es kaum möglich sein sollte, daß Baueinstürze, wie sie in München an der Tagesordnung sind, noch vorkommen können. Aber interessant sei, daß die Ursache veralteter Baueinstürze gewöhnlich immer wo anders gesucht werden, als sie in der That gesucht werden müßten; gewöhnlich sucht man die Ursache in den Untergrundverhältnissen, doch wenn diese schuld wären, hätten die Häuser in der Entenbachstraße schon längst einstürzen müssen. Bei dem neuesten Einsturz in der Leopoldstraße gehen die Ansichten der Experten auseinander, die einen glauben die Schuld in der Pfeileraufstellung, die anderen in der Ueberlastung des Dachgesimses suchen zu müssen; aber auch die Jahreszeit könne an dem Einsturz nicht schuld sein. Die Behauptung der bürgerlichen Presse, daß es nur der Unacht des Herrn Baumeisters Raib zu verdanken, daß Menschenleben dabei nicht umgekommen sind, sei

unwahr und liege die Sache denn doch etwas anders. Hätte sich Herr Kalb noch im Keller befunden, als der Pfeiler schwankte, so wäre es ihm kaum möglich gewesen, noch an die Oberfläche zu kommen. Thatsache sei, daß bereits Vormittags ein Stück Mittelmauer eingeführt, und daß bis Nachmittags 3 Uhr nichts geschähen sei, trotzdem ein Konsilium von Fachleuten zusammengerufen wurde. Daß keine Menschenleben zu beklagen, sei nicht dem Baumeister Kalb, sondern den Arbeitern selbst zu verdanken, die, als sie oben ein Knistern bemerkten, sofort die Baustelle verließen, während ein Tagelöhner das Glockenzeichen gab. Die Ursache sei jedenfalls darin zu suchen, daß der Bau, als die Grundmauern bereits fertig, plötzlich massiver werden mußte, als er im Plane projektiert war. Wrag dem nun sein wie es will, die Ursache des Einsturzes kann aus den Trümmern nicht mehr ausgegraben werden; wäre aber der Bau von Praktikern kontrolliert worden, wäre das Unglück sicher verhindert worden, denn wie die Kontrolle der Bezirksingenieure oft vorgenommen wird, wissen die Bauarbeiter selbst am besten. Deshalb sei es notwendig, daß eine ständige Kontrollkommission eingeführt wird, bestehend aus Arbeitern und Arbeitgebern, die gewählt werden analog der Gewerbegerichtswahlen. Diese Kommission müßte ein eigenes Bureau haben und müßte daselbst bis Abends 8 Uhr geöffnet sein, um den Bauarbeitern Gelegenheit zu geben, eventuelle Mißstände anzubringen. Für die Kosten müßte die Stadtgemeinde aufkommen. In seinen weiteren Ausführungen kommt Redner auf die seit Neujahr bestehende ortspolizeiliche Vorschrift, betreffend das Gerüstwesen und das Verbot der offenen Koksöfen, und zeigt an der Hand von Beispielen, wie diese Vorschrift in vielen Fällen umgangen wird. — Seinem mit Beifall ausgenommenen Vortrage folgte eine rege Diskussion, in der ein Arbeiter vom Baumeister Kalb seinen Meister in Schutz zu nehmen suchte. Die übrigen Redner stellten sich auf den Standpunkt des Referenten und ergänzten seine Ausführungen durch etwige neue Gesichtspunkte. Ein Redner führte u. A. aus, daß infolge des Einsturzes bei Baumeister Kalb mehrere Bauten eingestellt wurden, wodurch eine große Anzahl von Arbeitern brotlos wurde. — Schließlich wurde eine Resolution angenommen, wonach sich die Versammlung mit den Ausführungen Kuhlmann's einverstanden erklärt und die Anstellung einer ständigen Kontrollkommission, bestehend aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern, die von der Gemeinde zu besoldet ist, fordert.

**Mainz.** Am 21. Februar tagte eine öffentliche Zimmererversammlung, die gut besucht war und in der es sehr stürmisch herging, da die Mehrzahl der Zimmermeister resp. Baugeschäftsinhaber unsere Forderungen gänzlich beachteten; nur einer hat dieselben bewilligt. Mehrere Kleinmeister sind zum Bewilligen bereit, haben aber Furcht vor der Konkurrenz von Seiten der Großunternehmer. Letztere, meistens Innungsmeister, wollten, wie mehrfach mitgeteilt wurde, überhaupt nicht antworten. Die Sache wurde vorläufig vertagt, da angenommen wurde, daß die Meister zu Faschnacht beim Verzehren des sauren Schweißes der Arbeiter zu sehr in Anspruch genommen seien. Erfolgt aber binnen 14 Tagen keine Antwort, dann treten wir mit unseren Forderungen an die Öffentlichkeit und werden darzutun wissen, welche schätzbare Böhne gezahlt werden und welche ungeheueren Summen die Meister für Nichtstun einheimen. Die Versammlung beschloß, für gemäßigtere Kameraden eine entsprechende Unterstützung zu zahlen. Außerdem wurde aufgefordert, sich fleißig an dem Kauf der Agitationsmarken zu beteiligen. Mehr Kameraden ließen sich in den Verband aufnehmen.

**Schleswig.** Am 8. Februar tagte unsere Versammlung, die sich mit der Verbollständigung des Lohntarifs beschäftigte. Es wurde beschlossen, den Meistern die Forderungen betreffs der Sonntags-, Wasser- und Rammarbeiten und Ueberstunden wiederum zu unterbreiten.

**Spandau.** Am 21. Februar tagte eine öffentliche Zimmererverammlung, in der Kamerad Stehr aus Charlottenburg einen Vortrag hielt. Er schilderte die Mißstände im Zimmergewerbe und die Nothwendigkeit des geschlossenen Vorgehens unsererseits in sehr anschaulicher Weise. Es wurde beschlossen, eine Lohnkommission zur Ausarbeitung eines Lohntarifs einzusetzen, der einer späteren Versammlung vorgelegt werden soll. Dann verlas der Vorsitzende die Lohnstatistik, die ergibt, daß sich der Mindestlohn von 37½ % auf 40 % pro Stunde gehoben hat. Die Neuwahl der Lohnkommission fand dann statt, es wurden fünf Kameraden dazu gewählt; ebenso zwei Kartelldelegirte. Ueber den schlechten Versammlungsbesuch wurde lebhaft Klage geführt.

**Stuttgart.** Am 21. Februar tagte unsere regelmäßige Wittiglerberversammlung, die von etwa 100 Personen besucht war. Der Fall Schipps wurde besprochen. Der Vorsitzende theilte mit, er habe mit einem Rechtsanwaltschaftsbesprechung abgethan, da die Sache schon vor fünfzehn Monaten passirt und wir nichts dabei gewinnen könnten. Nach längerer Für- und Gegende erklärte die Versammlung, von der Klageerhebung abzusehen und die Sache nur durch einen Tagewachtarif in die Öffentlichkeit zu bringen. Dann wurden die Kameraden Falken-schmidt und Witterwolf als Delegirte zur Generalversammlung nach Halberstadt gewählt, und es wurden folgende Anträge auf Statutenänderung gestellt: Der Wechsel der Beitragsperioden soll in Zukunft nicht mehr, wie jetzt, am 1. Mai und 1. November stattfinden, sondern, wie früher, am 1. April und am 1. Oktober. Die Reiselegitimationen sollen in Zukunft nicht mehr vom Hauptvorstand ausgefertigt werden, sondern von den Vorsitzenden der Zahlstellen, wo die Kameraden zur Zeit

eingeschrieben sind, wenn sie eine Legitimation verlangen. Dann wurde von der gemeinsamen Bauhandwerker-Versammlung berichtet, daß dieselbe beschlossene habe, im kommenden Frühjahr die achtstägige Lohnzahlung zu fordern, ebenso 35 % Mindestlohn für Gesellen, die über 20 Jahre alt sind. Ferner die Errichtung von Baubuden und die Aushängung der Abmachungen vom vorigen Frühjahr auf den Werkplätzen. Eine Beratung dieser Beschlüsse soll erst in der nächsten öffentlichen Bauhandwerker-Versammlung stattfinden. Dann wurde Klage geführt über das Protokoll vom süddeutschen Verbandstage; dasselbe soll sehr mangelhaft sein. Dem Agitationcomité soll davon Kenntniß gegeben werden.

**Mün.** Am 11. Februar tagte unsere Versammlung. Die Beiträge wurden erhoben, das Protokoll verlesen und dann die Neuwahl des Vorstandes vorgenommen; folgende Kameraden wurden gewählt: Joseph Schneider, erster, Julius Neumann, zweiter Vorsitzender; Georg Wieland, erster, Unselb, zweiter Kassirer; Senewein, erster, Bauer, zweiter Schriftführer; Kerber und Hofmann, Revisoren. Versammlung findet jeden Donnerstag statt im Gasthaus „Zum Stern“. Als Delegirter wurde Kamerad Schneider gewählt und dann eine Lohnkommission eingesetzt; dieselbe besteht aus den Kameraden Schneider, Hofmann und dem Genossen Flügel. Dann wurden die Gerüchte besprochen, die über Maßregelungen im Umlauf sind. Unsere Gegner hatten zum 13. Februar eine Versammlung einberufen, derselben stellte sich der Zimmerer-polter Wegger vor als ein Mensch, der eben nicht in unsere Reihen gehört.

**Baugewerbliches.**

**Zur Frage des Bauarbeiterschuhes.** Der Reichstanzler hat in einem Erlaß die Frage angeregt, ob und inwieweit sich ein Bedürfnis nach einem besseren Schutze der Bauarbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit geltend gemacht hat und welche Maßregeln etwa zur Verbesserung dieses Schutzes in Aussicht zu nehmen seien. Auf Veranlassung des preussischen Handelsministers sind nun die Polizeibehörden, die Kreisbauinspektoren und die Gewerbeinspektoren zur Beantwortung folgender Fragen aufgefordert worden:

1. Bedarf es einer weiteren Ausgestaltung der polizeilichen oder berufs-genossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften?
2. Welche Maßnahmen — abgesehen von der Unfallverhütung — sind zur Vermehrung des gesundheitlichen Schutzes der Bauarbeiter und im Interesse des Anstandes und der Eitlichkeit auf Bauten erforderlich?
3. Inwieweit bedarf es zur erforderlichen Durchführung der Schutzvorschriften einer Verbesserung und Umgestaltung der obrigkeitlichen Aufsicht über Bauausführungen?
4. Liegt ein äußerlicher Anlaß dafür vor, die Vorschriften über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Fabriken (§§ 135 bis 139 a der Gewerbeordnung) auf Bauten auszudehnen?

Diese Nachricht hat die „Baugewerkezeitung“ in eine sonderbare Stimmung versetzt, sie schreibt:

„Also wiederum ein Beweis für das schnelle Eingehen auf die Forderungen der Arbeiter, während die berechtigten Wünsche auf Sicherung der Bauhandwerksmeister gegen Werklöhnerverluste infolge Bauchwindels ungehört zu verhallen scheinen.“

Und weiter giebt sie ihrer Einsichtslosigkeit in folgendem Ausdruck:

„Die Hauptfrage aber, welche weiteren Maßnahmen erforderlich seien zur Vermehrung des gesundheitlichen Schutzes der Bauarbeiter, ist so einfach zu beantworten und die Antwort von Seiten berufener Sachmänner schon so oft laut und vernünftig, auch in Petitionen an die Regierung und die gesegneten Körperschaften, zum Ausdruck gebracht worden, daß eine Fragestellung wie die obige kaum erforderlich scheint, wenn man ernstlich gewillt ist, eine durchgreifende Besserung der unzweifelhaft bestehenden Mißstände herbeizuführen.“

Ein großer Theil der im Baugewerbe vorkommenden Unfälle wird dadurch herbeigeführt, daß den Bauleitern die erforderliche Umsicht, sowie jener Grad technischer Kenntnisse fehlt, welcher sie befähigt hätte, die Nichtigkeit der Konstruktion oder die Tauglichkeit der Materialien zu beurtheilen. Infolge der Gewerbefreiheit mehrte sich die Zahl der unqualifizirten Unternehmer im Baugewerbe von Tag zu Tag. Schon jetzt hat ein erschreckend großer Theil keine Ahnung von der Anfertigung einer einfachen Bauzeichnung, ja, vermag nur kümmerlich seinen Namen zu schreiben.

Und gerade dieser Sorte von Unternehmern gegenüber, bei denen die Unkenntniß meist noch durch Leichtsin und Gewissenlosigkeit übertröffen wird, versagt auch das Strafgesetzbuch vollständig die Hülfe, welche man von einer strengen Bestrafung aller der Bauunfälle verursachenden Versäumnisse und Verschuldungen erhofft hatte. Nach der heutigen Rechtsprechung wird in den Urtheilen direkt ausgesprochen, daß die ohne Kenntniß des Baugewerbes bauenden Personen es nicht besser verstanden hätten, also nicht im Stande gewesen wären, es besser zu machen. Statt Schwindel und Fahrlässigkeit desto härter zu bestrafen, wurden den betreffenden Unternehmern wegen ihres geringen Bildungsgrades strafmildernde Umstände zugestanden, obwohl sie in geradezu gräßlicher Weise pflichtwidrige Unvorsichtigkeiten, für die es eine Entschuldigung garnicht geben sollte, sich hatten zu Schulden kommen lassen.

In einem Falle ist sogar das Verfahren wegen mangelnder Intelligenz und Sachkunde des Bauausführenden überhaupt eingestellt worden, obwohl den unsachgemäßen Anordnungen desselben ein Menschenleben

zum Opfer gefallen war. Beim gänzlichen Mangel einer technischen Vorbildung des Unternehmers erschien es der Behörde zweifelhaft, ob er das Bewußtsein von der Fehlerhaftigkeit seiner Maßnahmen und der damit verbundenen Gefahr für Menschenleben gehabt habe.

Und solchen schreienden Mißständen glaubt man durch neue oder verschärfte Unfallverhütungsvorschriften, durch Verbesserung und Umgestaltung der obrigkeitlichen Aufsicht über die Bauausführungen ein Ende bereiten zu können? Selbst wenn man neben jeden Arbeiter einen technisch gebildeten Schutzmann stellte, würde dies noch kaum ausreichen, während die ganze Lage des Baugewerbes sofort eine völlig andere werden würde, sobald man sich herbeilegte, die langjährigen Forderungen der soliden Handwerker zu erfüllen und wieder einen qualifizirten Meisterstand zu schaffen, der nicht wie die heutigen Unternehmer wild und wüßt darauflos baut, sondern sich Rechenschaft von seinen Maßnahmen wie von der Zuverlässigkeit der Konstruktionen und Materialien zu geben vermag. Ein Meisterstand, der sich sachlich gebildet und zur Verantwortung ihrer Handlungen geeigneten Personen voll Standeshöhe zusammensetzt, wird die wirksamste Abhilfe bilden gegen die immer zahlreicher auftretenden Bauunfälle und die dadurch hervorgerufene Schädigung der Gesundheit und des Lebens der Bauarbeiter. So lange aber im Baugewerbe Alle Zuflucht finden, welche in einer anderen Laufbahn bereits Schiffbruch gelitten und den Offenbarungseid geleistet haben, des Gefühles für Ehre und Recht baare, um die Folgen ihrer Handlungen unbesümmerte Bauchwindler, werden alle Gesehsvorschriften zur Unfallverhütung z. ohne den gewünschten Erfolg bleiben.“

Den Baugewerkezeitungsmännern würde es nicht schaden, wenn sie ihre Nasen auch einmal in die Arbeiterliteratur stecken würden, nicht etwa um zu lernen, denn darüber sind sie ja erhaben, sondern um eine Ahnung zu bekommen, weshalb die Arbeiter über solche Ergüsse, wie den zitierten, einfach lachen. Wir empfehlen den Herren den Artikel „Schäden im modernen Bauwesen“ in der „Neuen Zeit“, Heft 12 und 13 von 1896—97, als Spiegel; sie werden beim Hineinsehen gewahr, welchen tomtischen Eindruck sie machen.

**Eine Schutzvorrichtung für Dachdeckerarbeiten**

ist kürzlich patentirt worden, ob sie jemals eingeführt wird, ist natürlich damit noch nicht gesagt. Die neue Schutzvorrichtung besteht aus einer Fangvorrichtung, welche an der Dachkante befestigt wird. Die Schutzvorrichtung läßt sich zweifach zusammenklappen. Wenn die Dach- und Bodenverhältnisse es erfordern, kann man sie auch schließlich so einrichten, daß sie sich vielfach zusammenlegen läßt. Die einzelnen Theile bilden dann Rahmen, welche durch Eckarnier miteinander verbunden und mit Netz oder Drahtgeflecht ausgefüllt sind. Die beiden Rahmenhälften der Vorrichtung sind durch Eckarniere verbunden und mit Schutznetzen versehen. Die untere Rahmenhälfte ist an den Enden etwas breiter als die obere, um hier die Befestigungsbohlen für die Haltebaue anbringen zu können. Der untere Rahmen trägt außerdem zwei oder mehrere Arme, an deren Enden sich zwei drehbare Rollengabeln mit Rollen befinden. Ähnliche Rollengabeln mit Rollen sind am oberen Rahmen vorgesehen, so daß sich die Schutzvorrichtung in zusammengeklapptem Zustande wie ein Wagen auf einer Ebene in beliebiger Richtung verschieben läßt. In dieser zusammengeklappten Stellung wird die Schutzvorrichtung auf das Dach gebracht und mit den Haltebohlen bis an die Dachkante herabgelassen, bis sich die Arme mit ihren Rollen gegen die Hausmauer anlehnen, worauf man die Haltebohlen an geeigneten Stellen, z. B. Dachbalken oder dergleichen, festbindet. Hierauf klappt man den oberen Theil nach oben hin auf; die Schutzwand bietet dann ohne jede weitere Befestigung einen verlässlichen Schutz gegen das Abstürzen der auf dem Dache arbeitenden Personen.

**Zum Bauchwindel** wird aus Berlin unterm 17. Februar geschrieben: Selbsthilfe wurde in der verfloffenen Woche in der verlängerten Treßlowstraße gegen eine größere Anzahl Neubauten geübt, welche dort zur Zeit hochgeführt und fast durchweg Schwindelbauten sind. Die sämtlichen Gebäude sind soweit fertig gestellt, daß mit den inneren und äußeren Ausstattungsarbeiten hätte begonnen werden können, wenn nur Zahlungen an die Handwerker erfolgt wären. Dies war nicht der Fall und so entwickelte sich die Lage hindurch in der Treßlowstraße ein ganz eigenartiges Leben. Mit allen möglichen Gefahren erschienen Tischler, Schlosser, Glaser, Lösser, und Hunderte fleißiger Hände machten sich daran, die Spuren ihrer Thätigkeit zu besettigen. Die Thüren wurden herausgehoben, Fenster herausgenommen, Eisenstücke entfernt, bereits gefegte Defen abgerissen und Federbüche zu retten, was noch zu retten war. Allerdings dürfte der Vorgang noch ein Nachspiel vor dem Strafriker haben, da die Handlungsweise der sich selbst schädigenden Handwerker nach dem Stande unserer Gesehgebung bestraft wird.

In welcher Weise übrigens der Häuserschwindel betrieben wird, zeigt folgende Thatsache. Eine Wittve H., welche im Nordwesten sechs große, nur wenig belastete Häuser besitzt, pflegt behaute Grundstücke aufzukaufen, bei welchen Schiebungen vorliegen. Als Anzahlung läßt sie eine Hypothek eintragen, zieht Miethe ein, bleibt die Zinsen schuldig und verkauft das fragliche Grundstück wieder, bevor noch rechtzeitig Schritte gegen sie unternommen werden können. Leider ist es unmöglich, von der Wittve auch nur einen Pfennig zu erlangen. Derselbe wohnt in Schlafstelle, woselbst irgend welche Pfand-

objekte nicht vorhanden sind. Zwar ist die S. dort niemals anzutreffen, vielmehr in einer hoch elegant eingerichteten Wohnung im Centrum, welche aber Verwandten gehört, bei denen sie sich nur besuchsweise aufhält. Die erwähnten Häuser, als deren Eigentümerin die S. gilt, gehören ihr aber auch nicht, sondern ihren Erben, auf welche die Grundstücke eingetragen sind. Die Schulden, welche die Wittve in der geschilderten Weise gemacht hat, sollen sich auf Hunderttausende beziffern.

**Zur Frage der Bekämpfung des Bau-schwindsels, sowie der Neuordnung des Submissionswesens.** Der Vorstand des Zentralausschusses der vereinigten Innungsverände Deutschlands ist auf seine unterm 6. Dezember 1895 und 12. November 1896 an das preussische Staatsministerium gerichteten Eingaben, betreffend die Bekämpfung des Bau-schwindsels und die Neuordnung des öffentlichen Submissionswesens, durch eine gemeinsame Verfügung der Herren Minister der öffentlichen Arbeiten, der Justiz, des Innern und für Handel und Gewerbe neuerdings dahingehend befohlen worden, „die zum Schutze der Bauhandwerker etwa zu ergreifenden gesetzlichen Maßnahmen gegen den sogenannten Bau-schwindel bildeten gegenwärtig den Gegenstand eingehender Beratungen zwischen den beteiligten obersten Reichs- und preussischen Staatsbehörden, deren Abschluß sich noch nicht übersehen lasse; ein Bedürfnis, zu diesen Beratungen auch Vertreter des Handwerkerstandes als Sachverständige hinzuzuziehen — wie es der Zentralausschuß vorgeschlagen — habe sich einstweilen noch nicht geltend gemacht.“ — Hinsichtlich der Neuordnung des Submissionswesens besagt die erwähnte Verfügung: „Mißstände auf dem Gebiete des staatlichen Submissionswesens könnten für Preußen nicht anerkannt werden; die im Jahre 1885 nach eingehender Beratung mit Vertretern des Groß- und Kleingewerbes erlassenen allgemeinen Bestimmungen über die Vergabe von Leistungen und Lieferungen hätten nach allen Richtungen hin sich bewährt und insbesondere die selbst unter II. 7 für die Zuschlagserteilung aufgestellten Grundzüge als durchaus geeignet für eine sachgemäße Auswahl der Unternehmer sich erwiesen, so daß eine Ersetzung der jetzt statfindenden freien Würdigung der Annehmbarkeit der einzelnen Angebote durch die in den Eingaben des Zentralausschusses angestrebten, von der unbedingten Verwerfung des Mindestgebots ausgehenden formalistischen Vorschriften einen Rückschritt bedeuten würde.“

**Aus Hannover.** Vom Stadtbauamte wurden im vorigen Jahre Baugenehmigungen erteilt für 374 Wohnhäuser, einschließlich der bewohnbaren Hintergebäude; andere Baulichkeiten (Ställe, Schuppen, Waschküchen etc.) wurden 312 genehmigt, ferner 645 Um-, An- und Erweiterungsbauten. Im Jahre 1895 waren die betreffenden Zahlen: 289, 313 und 851.

**Ein Riesenbau** ist, wie das Patentbureau von Rich. Lüders in Berlin mitteilt, das neue Hotel „Cecil“ in London. Dasselbe enthält außer den Speise-, Kegel-, Rauch-, Bade- und anderen Räumen über 1000 bewohnbare Zimmer. Die Erbauungskosten betragen nicht weniger als 1 1/2 Millionen Pfund Sterling oder etwa 25 Millionen Mark nach unserem Gelde, wovon allein 14 Millionen Mark zur Grund- und Bodenwerbung nötig waren. Da der Riesenkomplex nach der Themse zu um etwa 30 Fuß niedriger liegt, so stellte man das ganze Gebäude auf der Rückseite auf hohe Bögen, unter welchen Raum für 150 Wagen und Pferde vorhanden ist. Darüber erhebt sich das 13 Stock hohe Gebäude, von einer riesigen vergoldeten Kuppel überragt, weithin sichtbar in die Lüfte. Demnach sind es auch in England die Baukostenpreise, die Gebäude theuer machen. Läßt man die Verzinsung der Summe, welche die leere Baustelle gekostet, außer Betracht, dann könnten die Räumlichkeiten außerordentlich billig vermietet werden. Nichtsdestoweniger wird man auch in England die Bauhandwerker beschuldigen, daß nur sie mit den „hohen“ Löhnen die Wohnungen vertheuern. Das ist nun mal so Usus.

**Gegen die sogenannten Himmelstraher** — Häuser von 20 und mehr Stockwerken — ist in Amerika eine Bewegung im Gange. Die Newyorker Gewerbekammer beantwortet ein Staatsgesetz, wonach die Höhe der für Wohnzwecke bestimmten Gebäude 50 Meter nicht überschreiten und Geschäftshäuser in den breiteren Straßen nicht höher als 65 Meter sein sollen. Der Stadtrath von Philadelphia beschloß die Eingabe einer ähnlichen Vorlage an die gesetzgebende Körperschaft des Staates Pennsylvanien.

**Sozialpolitisches.**

Der achtstündige Normalarbeitstag hat den Reichstag in drei Sitzungen beschäftigt und ist am Schlusse der dritten Sitzung in weitere Ferne gerückt, als er am ersten Tage zu stehen schien. Der Referent der sozialdemokratischen Fraktion kennzeichnete in seinem Schlussworte diesen Krebsgang sehr gut mit den Worten:

„Ueber das Schicksal des Antrages ist kein Zweifel, nachdem sich alle Parteien dagegen ausgesprochen haben. Nicht nur die Regierung, sondern auch die Parteien dieses Hauses sind von der früher so gerühmten Arbeiter-Gesetzgebung zurückgekommen und auf dem Gefrierpunkt angelangt. Im Anfang der Debatte schien es allerdings, als wollten die Redner sich nur gegen den großen Sprung, den unser Antrag macht, wenden, der sich angeblich mit den Interessen der Industrie nicht verträgt. Als aber der Antrag aus dem Centrum kam, der

in beschreibender Weise 68 Stunden für die Woche festsetzt, zeigte sich plötzlich, daß man gegen jede gesetzliche Beschränkung der Arbeitszeit einzutreten gewillt sei.“

Schließlich wurde ein zweiter Antrag des Centrums in folgender Fassung angenommen:

„Die verbündeten Regierungen zu ersuchen: 1. Erhebungen — insbesondere unter Befragung der Gewerbe-Aufsichtsbeamten, der Krankenkassen-Vorstände und -Verzte, sowie durch Vergleichung der Statistik der Krankenkassen und Invaliditäts-Anstalten — darüber anzustellen, in welchen gewerblichen Betrieben durch übermäßige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird; 2. auf Grund dieser Erhebungen überall dort, wo eine solche Gesundheitsgefährdung vorliegt, in Ausführung des § 120a Absatz 3 der Gewerbe-Ordnung durch entsprechende Verordnungen die Arbeitszeit zu regeln.“

**Gewerkschaftliches und Lohnbewegung.**

**Aus Lahr in Baden** wird uns geschrieben, das Langenbach'sche Zimmergeschäft bleibt noch weiter gesperrt. Der Geschäftsinhaber, ein sonderbarer Kauz, sucht in den Zeitungen „Tüchtige Zimmergesellen, welche nicht dem Verband angehören, bei hohem Lohn und dauernder Beschäftigung“. Herr Langenbach treibt mit der Annonce offenbar Schwindel, denn er will ja nur deshalb die Verbandsmitglieder nicht einstellen, weil sie sich weigern, für einen Hungerlohn zu arbeiten. Komme also Niemand nach Lahr.

**Die Lohnbewegung der Zimmerer Leipzig** auf dem Ausstellungsplatze hat bis jetzt (19. Februar) einen günstigen Verlauf genommen. Wie bereits in voriger Nummer gemeldet, waren die Forderungen von dem Vertreter der Firma Holzmann & Co. befürwortet worden und die durchaus kapitalistisch fühlende Firma bewilligte. Infolgedessen verminderte sich die Zahl der Streikenden bis Dienstag, den 16. Februar, auf 198. Es fanden sich nun auch zwölf „Arbeitswillige“, darunter neun aus Freiburg a. d. Orla.

Bei den Verhandlungen mit dem Arbeitgeberverband kam nichts heraus — wieder ein Beweis von der „Arbeiterfreundlichkeit“ dieser Ausbeuterorganisation —, indessen bewilligte im Laufe des Tages noch eine größere Firma. Sie verlangte aber das Versprechen, daß bis zur Fertigstellung der Ausstellung nicht mehr gestreikt werden sollte. Der geforderte Lohraufschlag sollte als Garantiefonds gelten und erst nach Vollendung der Arbeit auszubezahlt werden — eine Zumuthung, die verdient, angegelt zu werden! Die Zimmerer streikten doch nicht, um Kapitalisten anzusammeln, sondern weil sie mit dem Lohn von 45  $\mathcal{M}$  pro Stunde nicht auskommen konnten, infolge der vielen Arbeitsversäumnisse durch die Witterung veranlaßt. Am Mittwoch fiel dann die Zumuthung, und noch eine andere größere Firma bewilligte, so daß die Zahl der Streikenden auf 60 zurückging.

Der Arbeitgeberverband wurde sich am Donnerstag endlich dahin einig, als Korporation die Forderung abzulehnen, es aber den einzelnen Mitgliedern freizustellen, ihrerseits die Forderungen zu bewilligen. Infolgedessen bewilligten noch einige größere Firmen, nur einige kleine Krauter bestanden auf ihrem Kopf resp. auf ihrem unerschämten Gelbbeutel. Sonnabend waren noch 35 Mann ausständig.

Es wird über Bezug aus Thüringen geklagt. Die Polizei hat sich auch Arbeit gemacht und einige Streikende, die am Ausstellungsplatze auf- und abgingen, festgenommen.

**Ueber die Lohnbewegung der Zimmerer in Gr.-Wocern** wird uns unterm 21. Februar geschrieben, daß nunmehr auf noch einem Plage die Arbeit gekündigt worden ist. Es befinden sich 24 Zimmerer im Ausstände und der Sieg wäre längst errungen worden, wenn alle Zimmerer in Gr.-Wocern und der Umgegend, wie beschloffen, am 1. Februar die Arbeit eingestellt hätten. Jetzt regt sich die Bauarbeit noch besser, der Sieg ist sicher, wenn alle Zimmerer zeigen, daß sie ernstlich gewillt sind, ihre Lohn- und Arbeitsbedingungen zu verbessern.

**Die Zimmerer in Zwickau** hatten sich bekanntlich mit einer Lohnforderung an die Zimmermeister, resp. Vaugeschäftsinhaber gewandt. Die Innungsmeister haben darauf im folgenden Schreiben geantwortet:

„Antwortlich Ihrer Zuschrift vom 11. Januar 1897, theile ich Ihnen hierdurch mit, daß ich dieselbe in der am 27. Januar stattgefundenen ersten ordentlichen Hauptversammlung der Baugewerke-Innung „Bauhütte“ zu Zwickau, vorgetragen habe, und daß man in derselben beschloß, es abzulehnen mit der Lohnkommission zu verhandeln.“

Nach § 50 des Innungs-Statuts habe man es in solchen Fällen nur mit dem statutengemäß bestehenden Gesellen-Ausschuß zu thun.

Zwickau, den 14. Februar 1897.  
Die Baugewerke-Innung „Bauhütte“.  
(Folgt Unterschrift des Vorsitzenden.)

Die Herren sollen große Augen machen, wenn dieselben Forderungen in den nächsten Tagen von dem Gesellenausschuß von Neuem gestellt werden, dann wird sich ja zeigen, ob es den Innungsmeistern ernst ist mit der Verbesserung der „Lage des Handwerks“.

**Die Zimmerer in Reichenbach** haben schon im Januar an die Meister die Forderungen gerichtet, pro Stunde 35  $\mathcal{M}$  als Mindestlohn zu zahlen; für Ueberstunden 5  $\mathcal{M}$ , für Sonntags-, Nacht- und Wasserarbeit

10  $\mathcal{M}$  Aufschlag. Bei Arbeiten, welche 3/4 Stunden vom Centrum der Stadt ausgeführt werden, 5  $\mathcal{M}$  Aufschlag pro Stunde auch für die normale Arbeitszeit. Der Lohn soll während der Arbeitszeit auf den Zimmerplätzen oder Bauten ausbezahlt werden. Als Ueberstunden soll die Zeit von 7—9 Uhr Abends, und als Nacharbeit die gelten, welche event. in der Zeit von 9 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens geleistet wird. Affordarbeit soll in Fortfall kommen.

Die Meister sollten sich bis zum 10. Februar zu den gestellten Forderungen äußern, theilten der Lohnkommission aber unterm 14. Februar mit, daß sie mit dieser nicht unterhandeln. Außerdem lassen sie durch ihre Poliere gegen unsere Organisation hegen. Was für einen Heulerlohn die Herren Poliere dafür erhalten, wissen wir noch nicht; ein kräftiger Fußtritt steht ihnen indeß in sicherer Aussicht, wenn sie einmal alt werden, denn den Thürbrüder hat auch in Reichenbach noch kein Polier mitbekommen. Bei einigen jüngeren Kameraden haben diese windigen Brüder leider Erfolg gehabt, was sehr bedauerlich ist. Die anderen Kameraden werden sich aber nicht rumhängen lassen; hoffentlich haben sie eingesehen, daß ohne Organisation unsere Lage zusehends schlechter wird.

**Die Zimmerer in Erfurt** haben von den Innungsmeistern die Zusage erhalten, daß die zehnstündige Arbeitszeit eingeführt werden soll, die Herren wollen aber die gestellte Lohnforderung nicht bewilligen, sie wollen also der kürzeren Arbeitszeit entsprechend geringeren Tagelohn zahlen. Das hieße einfach die Lage der Zimmerer verschlechtern. Denn man weiß lange, daß durch die kürzere Arbeitszeit die Produktion nicht leidet. Die Meister bekämen bei der zehnstündigen Arbeitszeit dasselbe Arbeitsquantum wie bei der elfstündigen Arbeitszeit geleistet und zahlten dafür noch weniger Lohn als jetzt. Die Innungsmeister verstehen zu rechnen, das muß man ihnen lassen, in diesem Falle werden sie aber wohl nochmal rechnen müssen.

Eine solche Verschlechterung der Lage der Zimmerer wäre das genaue Gegenteil von dem, was zu geschehen hat. Oder soll etwa dahin gewirkt werden, daß der Magistrat und die diversen diebstüchigen Bauhelfermeister immer noch höhere Preise für ihr Bauland erzielen? Es ist durchaus charakteristisch, kürzlich bietet der Magistrat von Erfurt drei Baustellen aus. Im ersten Termin werden dafür M. 11118 geboten, die Baustellen aber nicht abge lassen; im zweiten Termin wurden die Plätze für M. 16740 losgeschlagen. Da hat man wohl schon darauf gerechnet, daß sich die Bauarbeiter die M. 5600 Mehrgelob vom Leibe abhängern werden? So einfältig sind die Bauarbeiter natürlich nicht.

**Die Zimmerer in Königsberg i. Pr.** haben das nachfolgend abgedruckte Birtular an die Zimmer- resp. Vaugeschäftsinhaber versandt:

Königsberg i. Pr., im Februar 1897.

An die Herren Zimmermeister und Bauunternehmer Königsbergs und Umgegend.

Bei den fortgesetzt steigenden Preisen für Lebensunterhalt und Wohnungsmiethen ist es uns unumgänglich geworden, mit dem bisherigen Einkommen unsere bescheidenen Ansprüche, die wir an das Leben stellen, befriedigen zu können, und sehen uns daher genöthigt, mit dem Ersuchen um Aufbesserung unserer Lohnverhältnisse und Regulirung der Arbeitszeit an die Herren Zimmermeister und Bauunternehmer heranzutreten, und zwar wünschen wir:

A. In Bezug auf Arbeitslohn:

1. Mit einem festen Minimal-Stundenlohn von 50  $\mathcal{M}$  bezahlt zu werden.
2. Ueberstunden, Sonntags- und Wasserarbeit sollen mit 60  $\mathcal{M}$  pro Stunde bezahlt werden.
3. Landarbeit soll vom Thore aus von 2 bis 7 km mit 5  $\mathcal{M}$ , über 7 km mit 10  $\mathcal{M}$  Zulage pro Stunde zu bezahlen sein.
4. Des Sonnabends ist eine Stunde früher Feierabend zu machen, jedoch fällt dann die Vesperpause fort. An den Tagen vor den großen Festen (Ostern und Pfingsten) ist um 4 Uhr Feierabend zu machen, jedoch sind die ausfallenden Stunden mit zu bezahlen.

B. In Bezug auf Arbeitszeit:

1. Abschaffung der Sonntagsarbeit und der Ueberstunden mit Ausnahme der Fälle, bei denen Gefahr für Gesundheit und Leben vorhanden ist.
2. Feststellung der Arbeitszeit und Einhaltung derselben auf 10 Stunden pro Tag von Morgens 6 Uhr bis Abends 6 Uhr mit den üblichen Pausen in den Sommermonaten, hauptsächlich auf den Baustellen, wo solche bisher noch nicht eingehalten ist.

Begründung der Forderung.

Da die Preise für die Lebensmittel beinahe auf das Doppelte gestiegen und auch jetzt noch im Steigen begriffen sind, die Wohnungsmiethen immer höher werden, Heiz- und Brennmaterial immer theurer wird, so ist es uns jetzt nicht mehr möglich, mit dem bisherigen Einkommen unsere Ausgaben für den Lebensunterhalt zu decken. Es ist uns daher nicht zu verdenken, wenn wir, durch die Verhältnisse gezwungen, mit den vorstehenden Forderungen an unsere Herren Arbeitgeber herantreten, weil eine weitere Einschränkung unserer Bedürfnisse ganz unmöglich ist. Es ist ferner festgestellt worden, daß, trotzdem im verflossenen Jahre die Bauhätigkeit eine sehr rege war, sehr viele und recht tüchtige Zimmerer

arbeitslos waren. Es ist dies eine Folge der verlängerten Arbeitszeit, weil in derselben bei weniger Menschen beinahe ebensoviel geschafft wurde, wie durch mehr Menschen in kürzerer Arbeitszeit. Infolgedessen wird auch unsere Forderung keine unverschämte zu nennen sein, wenn wir verlangen, daß dahin gewirkt wird, die zehnstündige Arbeitszeit streng einzuhalten, damit endlich alle Zimmerer Beschäftigung finden und sie den an sie gestellten Ansprüchen gerecht werden können.

Wie wahr es mit unseren Behauptungen ist, können wir nachweisen, wenn wir einen Einblick in das Einnahme- und Ausgabebuch eines verheiratheten Zimmerers, der eine Familie von fünf Köpfen hat, geben. Derselbe arbeitet, wenn er das Glück hat, Jahr über durchzuarbeiten, folgendermaßen:

**Einnahme für das Jahr.**

Januar	26 Tage à 7 Stunden	= 182 Stunden,
Februar	24 " à 7 "	= 168 "
März	26 " à 9 "	= 234 "
April	24 " à 10 "	= 240 "
Mai	26 " à 10 "	= 260 "
Juni	25 " à 10 "	= 250 "
Juli	27 " à 10 "	= 270 "
August	26 " à 10 "	= 260 "
September	26 " à 10 "	= 260 "
Oktober	27 " à 9 "	= 243 "
November	25 " à 8 "	= 200 "
Dezember	25 " à 7 "	= 175 "
<b>Summa</b>		<b>2732 Stunden.</b>

Die Stunde wird mit 50  $\mathcal{M}$  berechnet, so ist der Jahresverdienst ..... **M. 1366.**

**Ausgabe pro Tag für eine fünfköpfige Familie.**

1 Pfund Fleisch	60 $\mathcal{M}$	
Brotbelag zu Frühstück und Vesper für den Mann	30 "	
1 Brot	50 "	
2 1/2 Liter Kartoffeln	15 "	
2 Liter Milch, 1 à 7 $\mathcal{M}$ , 1 à 14 $\mathcal{M}$	21 "	
Butter zu Frühstück und Vesper	15 "	
Schmalz zum Abrachen der Speisen	15 "	
Eier zum Zubereiten der Speisen	10 "	
Kaffee	15 "	
Gewürz, Zwiebeln Salz	5 "	
Reis, Grütze, Graupen oder Mehl	10 "	
Seife, Wäsche oder Stiefelfett	5 "	
<b>Summa pro Tag</b>		<b>2,51 <math>\mathcal{M}</math>.</b>

Macht eine wöchentliche Ausgabe von ..... **17,57  $\mathcal{M}$ .**

**Ausgaben für das Jahr.**

Lebensnahrung	M. 913,64	
Wohnungsmiethe für Stube und Küche	180,—	
Kleider und Wäsche für Mann, Frau und drei Kinder	100,—	
Kleine Ausgaben zur Unterhaltung der Wirtschaft	20,—	
Schulgeld für zwei Kinder	48,—	
Schulbücher und Schulutenfäden	10,—	
Beiträge zur Krankenkasse für ein Jahr (freie Hilfskasse)	26,14	
Kommunalsteuer (2. Stufe)	7,20	
Brennmaterial	50,—	
Beleuchtung	18,—	
Feuerversicherung	3,—	
Kirchendezern	—,80	
Sterbefallbeiträge für Mann und Frau	8,20	
Bereitschaftbeitrag	7,80	
Werkzeugergänzung	10,—	
Freiwillige Gaben für verunglückte Kameraden	6,—	
Invalditätsbeiträge	7,80	
<b>Summa</b>		<b>M. 1416,58</b>

Ausgaben ..... **M. 1416,58**

Einnahmen ..... **1366,—**

bleibt ein Defizit von... **M. 50,58**

Dieser Arbeitsertrag trifft aber in den seltensten Fällen zu. Es giebt Zeiten im Jahre, wo keine Arbeit vorhanden ist. Leben muß ein Jeder, aber das ist dann kein Leben mehr. Wenn wir 40 Wochen = 2400 Stunden arbeiten, so haben wir doch nur ein Einkommen von M. 1200. Vergleichen wir die Ausgaben damit, so ist das Resultat ein Defizit von M. 216,58. Wie sollen wir nun dabei bestehen?

In der Voraussetzung, daß die Herren Zimmermeister und Bauunternehmer sich dieser Sache nicht abgeneigt zeigen, bitten wir um deren Bescheid bis zum 3. März d. J., denn unsere Forderung tritt vom 15. März d. J. in Kraft. Sollte sich unsere gerechte Forderung nicht auf gutlichem Wege vereinbaren lassen, so würden wir uns genöthigt sehen, dieselbe auf anderem Wege durchzuführen.

Ihren geneigten Bescheid bitten wir an die von den gesammten Zimmerern eingesetzte Geschäftskommission, Magisterstraße 45, richten zu wollen.

Mit Hochachtung  
Die Geschäftskommission  
(folgen Unterschriften).

In Karlsruhe soll, wie die Innungsmeister zu berichten wissen, für kommenden Jahr (1897) eine Lohnbewegung unter den Bauarbeitern im Gange sein. Da ist gewiß das böse Gewissen der Vater des Gedankens, denn die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Bauarbeiter in Karlsruhe sind thatsächlich auf's Tiefste gedrückt, trotz der seit Jahren flotten Bauhätigkeit.

In Straßsund ist, wie die Innungsmeister berichten, „infolge eines kurzen Streiks im vergangenen Jahre die elfstündige Arbeitszeit auf 10 1/2 Stunden herabgesetzt.“

Aus Kottbus schreiben die Innungsmeister: „Streiks sind (im Jahre 1896) nicht vorgekommen, auch in diesem Jahre voraussichtlich ausgeschlossen; eine dahin zielende Bewegung unter den Bauarbeitern im vergangenen Jahre wurde durch eine kleine Lohnaufbesserung im Voraus erstickt.“

Aus München berichten die Innungsmeister: „Gebaut wurde im vergangenen Jahre viel... Im Jahre 1896 sind keine Streiks vorgekommen... Es wird 1897 wieder sehr viel gebaut werden.“ Die Meister werden also wieder hübsche Geschäfte machen und die Bauarbeiter können weiter hungern, dafür sorgen die Kreaturen der Meister, denen die Münchener Bauarbeiter leider noch immer Glauben schenken, und die Euginger und Konforten, die für Geld und gute Worte Organisationen sprengen.

Aus Halle a. S. wird berichtet: „Die (Bau-)ausichten für das neue Jahr sind anscheinend nicht ganz schlecht... Streiks sind nicht vorgekommen oder in Aussicht.“ Die Meister in Halle wissen also ganz genau, was sie von den dort bestehenden Bauarbeiterorganisationen zu halten haben. Ob unsere Kameraden bald zu besserer Einsicht kommen und sich einer zeitgemäßen Organisation anschließen werden?

Von der Lohnkommission der Bauarbeiter Wilhelmshavens werden wir um Ausnahme folgender Mittheilung ersucht: Im kommenden Frühjahr beabsichtigen die Bauarbeiter aller Branchen, als Maurer, Zimmerer, Mauererarbeiten, Tischler, Maler, Dachdecker, Töpfer, Klempner und Schlosser in eine Lohnbewegung einzutreten. Die aufgestellten Forderungen sind: neunstündige Arbeitszeit und eine Lohnerhöhung von 10 pSt. Die bisher übliche Arbeitszeit betrug zehn Stunden. In allen in Frage kommenden Branchen existiren Organisationen, welchen der größte Theil der Berufsangehörigen angehört. Die bisher gezahlten Durchschnittslöhne betragen nach einer im vorigen Jahre aufgenommenen Statistik bei den Töpfern 50  $\mathcal{M}$ , Maurern 48  $\mathcal{M}$ , Zimmerern 45  $\mathcal{M}$ , Dachdeckern 45  $\mathcal{M}$ , Arbeitseuten 39  $\mathcal{M}$ , Malern 37,5  $\mathcal{M}$ , Tischlern 35  $\mathcal{M}$ , Schlossern und Klempnern 32,5  $\mathcal{M}$ .

Da dem Baugewerbe in Wilhelmshaven eine gute Geschäftskonjunktur bevorsteht, sind die Arbeiter entschlossen, dieselbe nicht ungenützt vorübergehen zu lassen, sondern durch Verkürzung der Arbeitszeit und Erhöhung der Löhne auch ihren Anteil an den Erträgen ihrer Arbeit geltend zu machen. Das Gewerkschaftskartell, welches sich ebenfalls mit dieser Angelegenheit beschäftigte, hat bereits seine Unterstützung zugesagt. Schon jetzt ist das Unternehmertum bestrebt, Arbeiter aus allen Gegenden Deutschlands heranzuziehen, um im gegebenen Augenblick genügend Ersatz für die einheimischen Arbeiter zu haben. Es wird daher dringend gebeten, schon jetzt den Bezug von Bauarbeitern aller Branchen nach Wilhelmshaven fernzuhalten, damit, falls es zu einem Kampf zwischen Unternehmern und Arbeitern kommen sollte, den Letzteren derselbe nicht erschwert wird.

Die Lohnkommission  
der im Baugewerbe beschäftigten Arbeiter.  
J. A.: R. Siebel.

NB. Alle Arbeiterblätter werden um Abdruck gebeten.

Hafenarbeiterbewegung. Das Zentralstreikcomité in Hamburg veröffentlicht einen Aufruf, darin heißt es: „Gegen 1200 Gemahregelte sind, soweit sich die Situation jetzt überblicken läßt, als Opfer grimmer Verfolgungswuth zu unterliegen. Nahezu 250 Streikprozesse (§ 153 der G.-O.) sind gegen die Arbeiterchaft angestrengt worden, wovon bisher erst 65 erledigt sind und in denen auf zirka 10 Jahre Gefängnißstrafe erkannt wurde. Außerdem schweben 128 Anklagen wegen Sammelns, 23 wegen Druckschriftenvertheilung und 94 wegen Nichtbefolgung polizeilicher Vorschriften.“ Zusammen kommen also gegen 500 Anklagen und zirka 5000 Polizeistrafen, die gegen die Streikenden verhängt worden sind, heraus!“

Solidarität der Berliner Maurer. In einem Bericht des „Vorwärts“ über eine Maurerversammlung am 10. Februar heißt es: Ein Antrag, den Hamburger Hafenarbeiter nochmals M. 1000 zu bewilligen, stieß auf heftigen Widerspruch seitens mehrerer Redner. Dieselben meinten, die Maurer hätten für den Hamburger Streik, der ja übrigens beendet sei, schon genug geopfert und thäten besser, ihr Geld für sich zu verwenden. Der Antrag wurde abgelehnt.

Der Kongreß der Bauarbeiter tagte vom 16. bis 18. Februar in Berlin. Es waren 35 Delegirte aus 47 Orten vertreten; auch zwei Vertreter der Berliner Maurerpollere, die man mit beratender Stimme zuließ. Wie auf den meisten Kongressen, nahm auch auf diesem die Berichterstattung der Delegirten über die Lage der Bauarbeiter eine lange Zeit in Anspruch, wobei nur schon Bekanntes zu Tage gefördert wurde. Ueber Organisation und Agitation waren die Verhandlungen schon interessanter. Der Referent Kreuz aus Hamburg betonte, daß die Bauarbeiter einen engen Zusammenschluß mit den Maurern und Zimmerern erstreben müßten,

Durch die Lohnbewegungen dieser Berufsgruppen wären die ungelerten Arbeiter stark in Mitleidenschaft gezogen und hätten oft wochen lang ohne jede Unterstützung sehnern müssen, ohne daß sie an den Ertragschaften der Bauhandwerker Antheil gehabt hätten. Die Agitation für die unter den Bauarbeitern im Allgemeinen noch sehr schwache Organisation müsse in öffentlichen Versammlungen betrieben werden. Es komme nicht darauf an, zu welcher Organisationsform die Kollegen herangezogen werden, sondern die Hauptsache sei, daß sie sich überhaupt organisiren. Der Referent empfiehlt eine Resolution, welche fordert, daß in jedem Ort, wo dies möglich sei, in öffentlicher Versammlung ein Vertrauensmann ernannt werde. Die Vertrauensleute sollen einem vom Kongreß zu wählenden Generalbevollmächtigten unterstellt werden, der die gesammte Agitation zu leiten hat. Durch freiwillige Sammlungen soll ein von der Organisation getrennter Fonds geschaffen werden, den der Generalbevollmächtigte gleichfalls zu verwalten hat. In der sehr eingehenden Diskussion klagten verschiedene Delegirte über den Mangel an Agitation, die sich oft mehr danken als die ungelerten Arbeiter. Wenn die Maurer streifen, verlangen sie, daß sich die Arbeiter mit ihnen solidarisch erklaren, aber Streikunterstützung bekamen sie nicht. Die Aufnahme der Bauarbeiter in die Organisation der Maurer sei daher unerlässlich. Andererseits wiesen die Dresdener Delegirten darauf hin, daß die Maurer dem Zusammenschluß mit den Arbeitern nicht abgeneigt wären, jedoch verlangen sie, daß sich die Letzteren erst eine gute Organisation schaffen. Die Dresdener Bauarbeiter denken, in kurzer Zeit diese Forderung erfüllen zu können. Nachdem noch mehrfach über das Verhalten der Maurer den Bauarbeitern gegenüber geklagt worden war, erhielt der als Gast anwesende Maurer Silbermann das Wort. Er nahm seine engeren Berufsgenossen gegen die laut gewordenen Vorwürfe in Schutz, die vielleicht auf einzelne, aber nicht auf die Gesamtheit der Maurer zutreffen. In der Provinz Brandenburg habe man längst einheitlich gearbeitet und auf allen Verbandstagen hätten sich die Maurer für eine gemeinsame Organisation mit den Bauarbeitern ausgesprochen. Derselbe sei leider zur Zeit noch nicht durchführbar, ihre Verwirklichung müsse aber die Aufgabe der Agitationsarbeit der nächsten Jahre sein. Nach Schluß der Diskussion wurde die Resolution angenommen, mit dem Zusatz, der Kongreß bräut den Wunsch aus, daß die Bauarbeiter in die Organisation der Maurer aufgenommen werden. Töpfer-Hamburg wurde darauf einstimmig zum Generalbevollmächtigten gewählt. Die Revolutoren sollen in Hamburg bestimmt werden.

Bei den Verhandlungen über die Presse kam nichts Bemerkenswerthes heraus. Dann referirte der Reichstagsabgeordnete Legien über die Bauarbeiterchutzgesetzgebung, worauf folgende Resolution beschlossen wurde: „Der Kongreß erklärt: Die in Deutschland bestehenden Arbeiter-Versicherungsgesetze gewähren dem infolge seiner Berufstätigkeit verunglückten Arbeiter wohl eine Unterstützung, sie schützen ihn aber weder vor Unfällen, noch vor Krankheit und Invalidität, die infolge übermäßiger Ausbeutung eintritt. Den Bauarbeitern kommen auch nicht die unzureichenden Schutzvorschriften der Gewerbeordnung zu Gute, weil die für Fabriken bestehende Aufsicht für Baubetriebe nicht existirt. Die Berufsgenossenschaften sind nicht geeignet, eine Kontrolle über die Ausführung der Unfallverhütungs-Vorschriften auf Bauten durchzuführen. Der Kongreß fordert daher ausreichende Kontrolle der Bauten durch staatliche Beamte unter Mitwirkung von durch die Arbeiterorganisationen gewählten Arbeitern und schließt sich in dieser Beziehung den in der Petition der Hamburger Bauarbeiter gestellten Forderungen an. Weiter fordert der Kongreß, daß nicht, wie es den Anschein hat, ein Stillstand in der Sozialgesetzgebung eintritt, sondern daß der Arbeiterschutz zur Wahrheit werde, und daß besonders die Mißstände auf Bauten durch ein Reichs-Baugesetz, welches den Schutz der Bauarbeiter einheitlich und ausreichend regelt, beseitigt werden.“

Die Frage, wie das „Reichs-Baugesetz“ auszufallen habe, wurde nicht geklärt. Nachdem wurde über den Bauwindel und das Submissionswesen verhandelt und dann eine Resolution beschlossen, welche folgende Forderungen stellt: Einsetzung von Bauhelfern-Vetern, welche die technische und finanzielle Leistungsfähigkeit der Bauunternehmer zu prüfen haben. Alle aus dem Arbeitsverhältnis entstehenden Forderungen der Arbeiter gelten als bevorzugte Forderungen. Cebirungen, Verpfändungen u. an Andere dürfen, wenn dadurch die Forderungen der Arbeiter gefährdet werden, nicht abgeschlossen werden. Die Lohnzahlungen müssen mindestens jede Woche stattfinden. Einsetzung von technisch gebildeten Aufsichtsbeamten nach Art der Fabrikinspektoren, welche die Innehaltung der baupolizeilichen Vorschriften zu überwachen haben. Der Kongreß hofft, daß die sozialdemokratische Reichstagsfraktion bei passender Gelegenheit entsprechende Anträge, welche die Forderungen der Bauarbeiter vertreten, stellt. Die Delegirten verpflichten sich, einschlägige Fälle an eine vom Kongreß zu bestimmende Person mitzutheilen. Die Forderungen zeigen, daß über den Bauwindel noch viel Unklarheit herrscht. Folgende vom Kongreßmitgliedern gestellten Anträge wurden angenommen: 1. Für Abschaffung der Alfordarbeit einzutreten. 2. Internationale Verbindungen mit den Berufsgenossen anzuknüpfen. 3. Fernere Kongresse der Bauarbeiter nach Bedarf einzuberufen. 4. Für die Reiseenergie zu agitiren. 5. Den Beschluß, bezüglich Anschließ an die Organisation der Maurer, dem Verbandstag derselben zu überweisen. 6. Ein Protokoll über die Verhandlungen des Kongresses herauszugeben.

**Ausbeuterpraktiken.** In einem Aufruf an die Arbeiterschaft Deutschlands, den das Lübecker Gewerkschaftsartell erläßt, wird ausgeführt:

Im Oktober vorigen Jahres gründeten die Lübecker Metallindustriellen eine Vereinigung und Arbeitsnachweis nach berühmten Muster. Den Zweck und die Schädlichkeit eines solchen Instituts sofort einsehend, traten die Lübecker Metallarbeiter sofort in den Kampf für Beseitigung solcher Maßregeln. Durch die Ungunst der Jahreszeit, sowie der schlechten Konjunktur war bis jetzt ein Erfolg nicht zu verzeichnen. Wohl aber traten die Bestrebungen der hiesigen Metallindustriellen klar zu Tage. Man beabsichtigt eine Sichtung der Arbeiter, die Ausjätung aller missliebigen Elemente. Offen tritt zu Tage, daß alle an irgend einer Bewegung theilnehmigen und deswegen ausgeschlossenen Arbeiter in Lübeck keine Arbeit mehr bekommen sollen. Mehrmals ist dieses auch von jener Seite ausgesprochen und die Praxis kiest nur die deutlichsten Beweise. Obwohl Arbeitskräfte genügend am Orte vorhanden sind, ist man bestrebt, Leute von auswärts heranzuziehen.

Es wird deshalb gebeten, den Bezug fernzuhalten.

**Das Arbeitersekretariat in Stuttgart** geht nunmehr seiner Verwirklichung entgegen. Das Arbeitersekretariat soll hauptsächlich ein Auskunfts-Büreau sein in allen Rechtsfragen, die die Arbeiter betreffen. Schriftliche Auskunfts wird nur nach außerhalb erteilt. Die Benutzung ist für Jedermann unentgeltlich. Eine weitere Aufgabe des Arbeitersekretärs ist die Verreibung der Bürgerrechtserwerbungs seltens der Arbeiter. Das Gehalt des Sekretärs beträgt M. 2000. Die Kosten werden von der in Partei und Gewerkschaften organisierten Arbeiterschaft aufgebracht. Die vereinigten Gewerkschaften haben zu diesem Zweck den Beitrag an das Gewerkschaftsartell von 3 auf 10 M pro Mitglied und Quartal ab 1. Januar 1897 erhöht. — Die Frage, betreffend die Besetzung des Arbeitersekretariats, fand am 18. d. M. in einer gut besuchten Versammlung von Mitgliedern der sozialdemokratischen Partei, sowie der gewerkschaftlichen Organisationen ihre definitive Regelung und Entscheidung. Von den sechs Bewerbern, welche sich auf Grund des öffentlichen Ausschreibens um den Posten des Arbeitersekretärs beworben hatten, kamen zwei für die engere Wahl in Frage und wurde von diesen Schriftsteller Alfred Ugster in Stuttgart mit erheblicher Majorität gewählt.

**Zur Geschichte des Streiks.** Zur Geschichte des Streiks bringen sächsische Amtsblätter folgende Mittheilungen bei: „Einer der ersten und merkwürdigsten Streiks ist wohl der der Schneeberger Bergleute vor 350 Jahren gewesen. Der ungeheure Silberreichtum der Bergwerke hatte in Schneeberg so grenzenlosen Luxus und ein so üppiges Leben im Jahre 1542 erzeugt, daß selbst das Bergvolk eine Lohnhöhung forderte. Als die Bergherren sie nicht bewilligten wollten, legten die Bergleute ihre Arbeit nieder und schloßen sich zum Abzuge nach Köhnitz, Geber und Schlettau. Nur wenige Tage standen die Schneeberger Gruben verödet, denn die Bergherren beklagten sich, ihre Arbeiter zurückzuhalten und mit ihnen einen günstigeren Vertrag abzuschließen, als diese beanspruchten hatten. Diese hohe Blüthe der Stadt währte bis zum 30jährigen Kriege und an sie erinnern jetzt wohl nur noch die Ruinschätze der berühmten, von 1516 bis 1540 erbauten Stadtkirche.“ Diese Mittheilung ist wieder ein Beweis, wie alt der Kampf der Arbeiter um bessere Lebensbedingungen ist.

**Gewerbegerichtliches.**

**Die eigenartigen Sitten der Königsberger Bauunternehmer** kamen kürzlich wieder vor dem Gewerbegericht zum Vorschein. Der Bauunternehmer Preußisch hatte an den Maurergesellen Müller M. 17,24 Lohn zu zahlen. Der Kläger hat diese Summe jedoch nicht erhalten, indem ihm, als das Geld aufgezählt wurde, M. 5,30 von einer Frau weggenommen wurden; den Rest nahm er auch nicht, sondern klagte die ganze Summe ein. Der Beklagte erklärt, er hatte bereits M. 17 aufgezählt und wollte auch noch die 24 M geben, da kam die Frau und nahm einen Theil des Geldes für Wittagessen in Beschlag. Darauf hat der Polier den Rest an sich genommen. Derselbe war anwesend und wurde aufgefordert, das Geld sofort an das Gericht auszusahlen, was auch geschah. Die Speisewirtin, die auch anwesend war, gab an, daß sie M. 5,30 genommen habe. Der Vorsitzende erklärte ihr, daß sie sich eigentlich eines Diebstahls schuldig gemacht habe, denn sie hatte durchaus kein Recht, das Geld zu nehmen. Der Beklagte wurde verurtheilt, an den Kläger noch M. 5,30 zu zahlen und ihm anheimgegeben, sich diese Summe von der Speisewirtin im Wege der Klage wieder einzuziehen. Die vom Polier abgelieferte Summe von M. 11,88 wurde dem Kläger sofort ausgehändigt. In der Begründung des Urtheils hieß es: „Der Lohn ist dem Arbeiter so zu zahlen, daß derselbe in der Lage ist, denselben auch in Empfang nehmen zu können. Auf die Art und Weise, wie es hier geschehen sei, würde der § 115 der Gewerbeordnung (den Lohn in barem Gelde auszuzahlen) umgangen.“

**Polizeiliches und Gerichtliches.**

**Vom Schutz der Arbeitswilligen.** Im verflossenen Jahre sind an vielen Orten Zimmerer mit Gesetzesparagrafen in Konflikt gerathen resp. gebracht worden. Von der einfachen Thatfache haben wir manchmal Kenntniß erhalten, indessen ist es uns nicht gelungen,

die Kameraden dahin zu bringen, die Einzelheiten anzugeben, damit eine Darstellung im „Zimmerer“ erfolgen könnte. Fast durch Zufall sind wir in die Lage versetzt, wenigstens ein Astenstück nachfolgend abdrucken zu können, welches zeigt, wie vortheilhaft die Arbeitswilligen schon jetzt ohne Ausnahme geschützt werden. Die Sache spielt in Friedrichshagen bei Berlin. Der betreffende Kamerad hatte gegen das schöffengerichtliche Urtheil Berufung eingelegt und diese wurde verworfen.

**Gründe:** Durch Urtheil des Rgl. Schöffengerichts zu Köpenick vom 19. Oktober 1896 ist der Angeklagte unter der Schlußfeststellung, daß er zu Friedrichshagen am 16. Juni 1896 versucht hat, mehrere Zimmergesellen durch Drohung zu bestimmen, an Verabredungen zum Behuf der Erlangung günstigerer Lohn- und Arbeitsbedingungen mittelst ArbeitsEinstellung theilzunehmen, auf Grund der §§ 152, 153 der Reichsgewerbeordnung mit 4 Wochen Gefängniß bestraft worden. Gegen dieses Urtheil hat der Angeklagte schriftl. und formgerecht das Rechtsmittel der Berufung eingelegt und zur Begründung derselben Folgendes angeführt: In Friedrichshagen seien vier Zimmermeister, von denen zwei die neun- und zwei die zehnstündige Arbeitsschicht hätten. Er (der Angeklagte) habe bei einem Zimmermeister gearbeitet, der die neunstündige Arbeitsschicht eingeführt habe. Ihm sei es völlig gleichgültig gewesen, ob der ihm gänglich unbekannt Zimmergeselle Griesert auf einem Zimmerplatze mit neun- oder zehnstündiger Arbeitsschicht arbeitete. Die ihm vorgeworfene Drohung habe er nicht ausgesprochen, der Sachverhalt sei vielmehr folgender: Am 15. Juni 1896 habe er bei dem Bauunternehmer Schilhand Holz aufgeföhren und sich durch das Kommandiren „Halt“ und „Los“ heiser geschrien, so daß er am 16. Juni nicht habe sprechen können. Am Abend des 16. Juni sei er mit dem Zimmermann Schütz von der Arbeit nach Hause gegangen. Unterwegs sei ihnen auf der anderen Seite der Seestraße in Köpenick der Zimmermann Ruhn entgegengekommen. Diesen habe er (der Angeklagte) mit der Kaffeekanne zu sich herangewinkt. Als Ruhn den Wink nicht gleich verstanden, habe Schütz ihm zugerufen: „Eduard, komm mal herüber, Du hörst doch, daß Der nicht reden kann!“

Die Hauptverhandlung in der Berufungssitzung hat folgenden Sachverhalt ergeben: Im Juni 1896 waren die Zimmergesellen in Friedrichshagen in eine allgemeine Lohnbewegung eingetreten; man wollte insbesondere durchsetzen, daß nicht, wie bisher, um 6 Uhr, sondern erst um 7 Uhr Morgens mit der Arbeit begonnen werden sollte. Es war beschlossen, bei denjenigen Arbeitgebern, die diese Forderung nicht bewilligten, die Arbeit einzustellen. Diesen Beschluß beachteten indessen einige bei dem Zimmermeister Schrammer in Friedrichshagen beschäftigte Arbeiter, unter Anderen die Zimmergesellen Piesnad und Griesert, nicht. Sie wurden infolgedessen von anderen Arbeitern belästigt, wenn sie Abends von der Arbeit kamen. Bei Schrammer war die zehnstündige Schicht eingeführt. Der Gendarm Wegener in Friedrichshagen, welcher von der Lohnbewegung Kenntniß hatte, patrouillirte am 16. Juni 1896 Abends auf der Seestraße in Friedrichshagen und sah die Zimmergesellen Piesnad, Gaebde und Griesert vom Schrammer'schen Zimmerplatz und den Angeklagten mit zwei Genossen vom Schaubert'schen Grundstück herkommen. Als der Angeklagte mit seinen beiden Genossen dem Piesnad, Gaebde und Griesert, die auf der anderen Seite gingen, begegnete, erhob er drohend die Kaffeekanne, die er in der Hand hatte, und sagte einige Worte, die Wegener aber, weil er zu weit abstand, nicht verstehen konnte. Wegener ging nun an Piesnad heran und fragte ihn, was der Angeklagte zu ihm gesagt hätte, worauf Piesnad zur Antwort gab: „Kommt nur noch ein Stück weiter, dann schlagen wir Euch die Knochen entzwei!“ Am nächsten Abend traf Wegener den ihn bekannten Angeklagten und fragte ihn, weshalb er den Leuten die Knochen entzwei schlagen wollte. Der Angeklagte entgegnete ihm in höhnischem Tone: „Jede, das ist doch lächerlich!“ Dieser Thatbestand ist durch die eiblichen glaubhaften Zeugnisse des Gendarmen Wegener und Zimmergesellen Griesert erwiesen. Diesen Verbindungen stehen die Aussagen der Zimmerleute Ruhn und Schütz nicht entgegen. Ruhn hat bezeugt, daß, als der vor ihm hergehende Angeklagte sich umdrehte, dieser ihm mit der Kaffeekanne zuwinkte und zu ihm sagte: „Eduard, komm mal rüber!“ Niemand auf der Straße war. Ihre Aussagen beziehen sich demnach auf einen Vorgang, der mit dem zur Anklage stehenden nichts zu thun hat. Der Angeklagte hat durch sein Verhalten die §§ 152, 153 der Reichsgewerbeordnung verletzt. Er wollte durch die Drohung Piesnad, Griesert und Gaebde bestimmen, an dem Beschluß, welcher die Einführung der neunstündigen Arbeitszeit durch Einstellung der Arbeit erzwingen sollte, theilzunehmen. Unerheblich ist, daß der Angeklagte durch die Drohung nichts erreicht hat. Der Versuch genügt, um den Thatbestand des § 153 Gewerbeordnung zu erfüllen. Daß mit der Drohung lediglich der bereits bezeichnete Zweck verfolgt sein konnte, ergibt sich theils daraus, daß dieselbe in die Zeit der Arbeitsbewegung fällt, theils aus dem Umstande, daß der Angeklagte einerseits und Piesnad und Griesert andererseits sich gegenseitig nicht kannten. Der Angeklagte konnte deshalb gegen Griesert und Piesnad sonst nichts haben. Hiernach war die thatsächliche Feststellung des ersten Richters aufrecht zu erhalten! Die vom Vorderrichter verhängte strenge Strafe erschien nicht so hoch gegriffen, daß eine Ermäßigung geboten war. Den Strafzumessungsgründen des ersten Richters war umsomehr beizutreten, als der Angeklagte, wie der Gendarm Wegener bezeugt hat, sich als Heizer hervorthut und in öffentlichen Versammlungen öfter das Wort ergreift. Demgemäß mußte die Be-

rufung des Angeklagten auf Kosten desselben gemäß § 505 Strafprozeßordnung verworfen werden.

**Einen Strafbefehl über M. 8 oder 4 Tage Haft** haben die Vorstandsmitglieder der Zahlstelle des Bildhauerverbandes in Magdeburg erhalten, weil sie sich gegen den bekannten § 360 Ziffer 9 des Strafgesetzbuches vergangen haben sollen. („Mit Geldstrafe bis zu M. 150 oder mit Haft wird bestraft, wer gesetzliche Bestimmungen zuwider ohne Genehmigung der Staatsbehörde Aussteuer-, Steuer- oder Wittwenkassen, Versicherungsanstalten oder andere dergl. Gesellschaften oder Anstalten errichtet, welche bestimmt sind, gegen Zahlung eines Einzahlungsbetrages oder gegen Leistung von Selbstbeiträgen beim Eintritt gewisse Bedingungen oder Fristen, Zahlungen an Kapital oder Rente zu leisten.“)

Die „Bildhauer-Ztg“ bemerkt dazu: „Die Zahlstellenbeamten haben es gewagt, zwei Kollegen in Helmstedt als Mitglied aufzunehmen, ohne die vorgeschriebene Genehmigung der zuständigen Staatsbehörde einzuholen“, was in diesem Falle die braunschweigische ist, weil Helmstedt in dem Herzogthum Braunschweig liegt. Selbstverständlich wird dem herzoglichen Amtsgericht in Helmstedt, von wo die Strafbefehle ausgehen, der Standpunkt klar gemacht werden, daß der Zentralverein der Bildhauer Deutschlands weder „Kapital noch Rente“ an seine Mitglieder leistet, ja nicht einmal eine bestimmte Höhe der Unterstützungen in seinem Statut festgelegt hat, sondern das dem Zentralvorstande überlassen worden ist; auch steht keinem Mitgliede ein klagbares Recht auf diese Unterstützungen zu. Nach wiederholten Entscheidungen der höchsten Gerichtsstufe in Deutschland ist der § 360 Ziffer 9 des St.-G.-B. auf derartige gewerkschaftliche Organisationen nicht anwendbar, was wahrscheinlich bis nach Helmstedt noch nicht gedrungen ist.“

**Die Eisenbahnarbeiter** haben, wie kaum anders zu erwarten war, bei ihren Organisationsbestrebungen mit sehr großen Schwierigkeiten zu kämpfen. In Sachsen sind die Vereine der Eisenbahnarbeiter kurzer Hand aufgelöst worden. Dieser Akt wird von behördlicher Seite begründet wie folgt:

Beschluß vom 13. Februar 1897.

Nach dem Versammlungsbericht Blatt 31 b ff. und den Erörterungen Blatt 32 ff. steht außer allem Zweifel, daß der dem § 19 ff. des Vereinsgesetzes unterstehende Verein der Arbeiter der sächsischen Staatsbahn von Leipzig und Umgegend mit den gleichartigen Eisenbahnarbeitervereinen zu Dresden, Chemnitz, Halle und dem ebenfalls hier seinen Sitz habenden Verein der Arbeiter der preussischen Staatsbahn von Leipzig und Umgegend, der letztere Verein zwar nicht nach seinen Statuten, aber, wie vorstehende Erörterungen beweisen, thatsächlich sich ebenfalls mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftigt, in Verbindung getreten ist, ohne die in § 24 des Vereinsgesetzes gedachten Rechte zu besitzen. Die Verbindung ist geschehen dadurch, daß die Vorstände und Delegirten gedachter Vereine auf vorgängige Einladung am 31. Januar d. J. im „Altsächsischen Hof“ hier eine der Polizeibehörde nicht angemeldete Versammlung abgehalten haben, in der über den Anschluß gedachter Vereine an den Hamburger Eisenbahnarbeiterverband und sodann über Gründung eines besonderen mitteldeutschen Eisenbahnarbeiterverbandes eingehend verhandelt worden ist.

Auf Grund § 25 des Vereinsgesetzes vom 22. Novbr. 1858 sind deshalb die beiden hier ihren Sitz habenden Arbeitervereine der sächsischen und preussischen Staatsbahnen von Leipzig und Umgegend, wie hiermit geschieht, aufzulösen.

Gegen die Vorstände und Theilnehmer an der gedachten Versammlung bleibt weitere Entschließung vorbehalten.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.

gez. Bretschneider.

Die Vorstände haben also noch eine Anklage wegen Vergehens gegen das Vereinsgesetz zu gewärtigen. Mögen die Eisenbahnarbeiter daraus die richtigen Lehren ziehen, einsehen, daß es außer der Vereinsform noch eine andere Form der gewerkschaftlichen Organisation giebt. Zu bedauern wäre es, wenn die Eisenbahnarbeiter nun wieder ängstlich zurückschrecken.

**Im Prozeß Schröder und Genossen** ist das Wiederaufnahme-Verfahren vom Landgericht Essen für zulässig erklärt und beschloßen worden, eine Anzahl Zeugen zu vernehmen. Der erste Termin soll am 20. Februar stattgefunden haben, worüber aber Näheres noch nicht bekannt ist. Hoffen wir, daß die schwergeprüften Gewerkschaftsführer, die nach unserer festen Ueberzeugung unschuldig im Buchthause schmachten, recht bald daraus erlöst werden.

**Briefkasten der Redaktion.**

\* Dieser Nummer liegt das „Correspondenzblatt“ der Generalkommission für die Lokalvorstände respektive Vertrauensleute bei.

**Versammlungs-Anzeiger.**

(Unter dieser Rubrik werden Versammlungs-Anzeigen bis zu 3 Zeilen Raum unentgeltlich aufgenommen.)

**Arnswalde.** Sonntag, den 7. März, Nachmittags 3 Uhr, auf der Herberge.

**Angsburg.** Sonntag, den 7. März, bei Brauermeister Demel, Am Jakobspfad.

**Boizenburg.** Sonntag, den 7. März, Nachmittags 5 Uhr, im Vereinslokal.

**Braunschweig.** Donnerstag, den 4. März, bei Eberling, Dehlschlagern 40.

**Brandenburg.** Sonntag, den 7. März, Vormittags 9 Uhr, auf der Herberge, Wolkenweberstraße.

**Brikum.** Sonntag, den 7. März, Nachmittags 3 1/2 Uhr, bei Wöhlke in Erichshof.

**Cassel.** Mittwoch, den 3. März, bei Wittrock, Schäferstraße.

**Celle.** Mittwoch, den 3. März, Abends 8 Uhr.

**Charlottenburg.** Dienstag, den 2. März, bei Leder, Bismarckstr. 74.

**Cottbus.** Mittwoch, den 3. März, bei G. Dießl, Schloßplatz.

**Dortmund.** Sonntag, den 7. März, Nachmittags 4 Uhr, bei Hönny, Heiligegartenstr. 50.

**Döbeln.** Mittwoch, den 3. März, in der „Muldenterrasse“.

**Düsseldorf.** Sonntag, den 7. März, Vormittags 11 Uhr, bei J. Drießen, Grafenbergerstraße 27.

**Essen a. d. R.** Sonntag, den 7. März, bei Leo Felchner, Viehhofstraße 76.

**Gilenburg.** Sonntag, den 7. März, Nachmittags 4 Uhr, bei E. Paul, im „Vergeltel“.

**Erlangen.** Sonntag, den 7. März, Nachmittags 3 Uhr.

**Flensburg.** Mittwoch, den 3. März, Abends 7 1/2 Uhr, bei Wme. Jost, Fischerstraße.

**Forst.** Freitag, den 5. März, Abends 6 1/2 Uhr, bei E. Fendler.

**Frankfurt a. O.** Dienstag, den 2. März, Abends 8 Uhr, im „Vorwärts“.

**Gera.** Dienstag, den 2. März, bei Becker, Waldstraße.

**Göppingen.** Sonntag, den 7. März, im Lokale „Zur Burg“.

**Guben.** Mittwoch, den 3. März, Abends 7 Uhr, bei Engemann, Markt 13.

**Hagen.** Sonntag, den 7. März, Nachmittags 4 Uhr, bei Tendani, Weringhauserstr. 2.

**Hagenow.** Sonntag, den 7. März.

**Halberstadt.** Dienstag, den 2. März, in Voßmann's Lokal, Wafenstr. 63.

**Harburg.** Dienstag, den 2. März, bei Lüffenhopp, Bergstr. 7.

**Hannover.** Dienstag, den 2. März, bei Bolde, Neuestr. 27.

**Haynau.** Sonntag, den 7. März, Nachmittags 3 Uhr, bei H. Blümel, „Blauer Hirsch“.

**Herne.** Sonntag, den 7. März, Nachmittags 4 Uhr, bei A. Bomm, Bochumerstr. 14.

**Hof.** Sonnabend, den 6. März, in der „Deutschen Eiche“.

**Jachoe.** Dienstag, den 2. März.

**Karlruhe.** Sonntag, den 7. März, im Restaurant „Zum Auerhahn“.

**Kahr i. Baden.** Sonntag, den 28. Februar, Vormittags 10 Uhr.

**Lemgo.** Sonnabend, den 6. März, beim Gastwirth Etzeloff, Mittelstr. 16/17.

**Lübeck.** Dienstag, den 2. März, Abends 8 1/2 Uhr, bei Sparmann, Hundestr. 101.

**Ludwigshafen.** Jeden Sonnabend, Abends 8 Uhr, bei P. ter Schulz, Friesenheimerstr. 47.

**Luckenwalde.** Sonntag, den 7. März, 3 1/2 Uhr Nachmittags.

**Löbtau.** Jeden Sonnabend Nachmittags im Restaurant „Kämpfe“, Wernerstraße 16.

**Mühlhausen i. G.** Sonnabend, den 6. März.

**Magdeburg.** Dienstag, den 2. März, beim Gastwirth Müller, Fischlerkruggasse.

**Mannheim.** Sonntag, den 7. März, Vormittags 10 Uhr, bei Laible, H 5, Nr. 12.

**Marienwalde.** Sonntag, den 7. März, beim Gastwirth Dräger.

**München.** Sonntag, den 7. März, Vormittags 10 Uhr, im „Passauer Hof“, Dultstr. 4.

**Münster i. W.** Mittwoch, den 3. März, Abends 8 Uhr, bei Th. Weppelmann, „Germania-Theater“.

**Neubrandenburg.** Am Sonnabend, den 6. März, Abends 8 1/2 Uhr, bei Kreibitz, Jahnstraße.

**Neubukow.** Sonntag, den 7. März, Nachmittags 3 Uhr, bei Tschel.

**Nordenham.** Mittwoch, den 3. März, in Brouwer's Gasthof, Peterstr. 10.

**Nürnberg.** Sonntag, den 7. März, Nachmittags 3 Uhr, im „König von England“.

**Otterleben.** Sonnabend, den 6. März, Abends 8 Uhr, bei F. Staugh.

**Pirna.** Sonnabend, den 6. März, Nachmittags.

**Plauen.** Dienstag, den 2. März, im Restaurant „Zur Tulpe“.

**Quickborn.** Sonntag, den 7. März.

**Reudsburg.** Dienstag, den 2. März, Abends 8 Uhr, bei Wittack.

**Reichenbach i. B.** Sonnabend, den 6. März, im Restaurant „Vellebue“, Weststr. 32.

**Sangerhausen.** Sonnabend, den 6. März, Abends 8 Uhr, bei Adolf Mann.

**Schwartau.** Sonntag, den 7. März, Nachmittags 2 Uhr, in Sternberg's Lokal in Renfeld.

**Spandau.** Dienstag, den 2. März, Abends 8 Uhr, bei Radtke, Neumeisterstr. 5.

**Stargard i. Pomm.** Sonntag, den 7. März, Nachmittags 3 Uhr, in der Schulstr. 49.

**Spremberg.** Mittwoch, den 3. März, bei Paul, Zedlitzstraße.

**Stendal.** Sonntag, den 7. März, auf der Herberge, Vogelstr. 17.

**Saarbrücken.** Sonntag, den 7. März, Nachmittags 3 Uhr, im Arbeiter-Konsumverein, Kaiserstraße.

**Tangermünde.** Sonnabend, den 6. März.

**Uelzen.** Sonntag, den 7. März, Nachmittags 8 Uhr, im Vereinslokal.

**Wilster.** Sonnabend, den 6. März, Abends 8 Uhr, auf der Herberge.

**Wittenberge.** Mittwoch, den 3. März, Abends 8 Uhr, auf der Herberge.

### Anzeigen.

(Den Anzeigen wird der Kostenpreis in Klammern beigedruckt. Wir ersuchen, ohne weitere Aufforderung, das Geld in Briefmarken unter der Adresse A. Brin g m a n n, Hamburg-Barmbeck, Fehlerstraße 28, 1. Et., einzusenden.)

**Todes-Anzeige.**

Infolge eines Unglücksfalles verstarb am 19. Febr. unser Verbandsmitglied, der Zimmermann

**H. Muhs,**

im 35. Lebensjahre.

[M. 3,30] Lokalverband Neumünster.

**Zahlstelle Arnstadt u. Umg.**

Sonnabend, den 6. März, Abends 7 Uhr, im Gasthaus „Zum halben Mond“:

**Mitglieder-Versammlung.**

Tagesordnung:

1. Erhebung der Beiträge.
2. Wahl des Gesamtvorstandes.
3. Verschiedenes.

Um rege Theilnehmung ersucht

[M. 1,10] Der prov. Vorstand.

**Zahlstelle Scharmbek.**

Sonntag, den 28. Februar:

**Zweite Mitglieder-Versammlung**

im Vereinslokal bei Herrn Fritz Stecher.

Um zahlreiches Erscheinen als sonst wird dring. gebeten.

[90 &] Der Bevollmächtigte.

**Zahlstelle Spandau.**

Montag, den 1. März:

**Mitglieder-Versammlung.**

Tagesordnung:

Lohnfrage, Gewerkschaftliches und Verschiedenes.

Das Erscheinen sämtlicher Mitglieder ist dringend nöthig.

[M. 1] Der Vorstand.

**Zahlstelle Friedrichshagen.**

Dienstag, d. 2. März, Abends 8 Uhr, im Vereinslokal bei H. Böse, Seefstr. 99:

**Außerordentliche General-Versammlung.**

Jahresbericht 1895-1896.

[M. 1] Der Vorstand.

**Verkehrslöcale, Herbergen usw.**

**Altona a. d. E.** Verkehrslöcal und Herberge bei Chr. Sievers, Lohmühlenstraße 36.

— G. Friedrichs, Gastwirthschaft und Klublokal, Große Bergstraße 170.

— Verkehrslöcal bei Carl Fischer, Wilhelmstraße 37.

**Berlin, N.** Chr. Hilgenfeld, Bergstr. 60, Restaurant. Arbeitsvermittlung. Zahlstelle des Verbandes, Bezirk 6, Sonntags Vormittags von 10-12 Uhr. Zahlstelle der Central-Kranken- und Sterbefasse der Zimmerer.

— W. Zippel, Marktstraße 14, Eingang Grünerweg, Restaurant. Arbeitsvermittlung. Zahlstelle der Central-Krankenkasse der Zimmerer, Bezirk 3, Sonntags Vormittags von 8 1/2-12 Uhr, Sonnabends und Montags Abends von 8 1/2-10 Uhr.

— C. Fürstenau, SO., Mantuffel- und Reichenbergerstraßen-Ecke, Restaurant. Arbeitsvermittlung. Zahlstelle des Verbandes, Bezirk 2, Sonntag Vormittags von 10-12 Uhr.

— A. Faller, Ballaststraße 16, Restaurant. Arbeitsvermittlung. Zahlstelle des Verbandes, Bezirk 1, Sonntags Vormittags von 10-12, Montags Abends von 8-10 Uhr. Zahlstelle der Central-Kranken- und Sterbefasse der Zimmerer, Montags Abends von 8-10 Uhr.

— Verbandslokal und Arbeitsnachweis für Bezirk 3 bei Rothe, Kreuzbergstraße 12, zugleich Zahlstelle der Central-Krankenkasse der Zimmerer, Sonntags, Vormittags von 8-12 Uhr.

**Bochum.** Herberge b. Gastwirth Krüger, Schützenbahn 8.

**Breslau.** Verkehrslöcal und Zahlstelle des Verbandes und der Central-Krankenkasse: Oberstr. 3, „Grüner Hirsch“, Centralherberge „In den drei Tauben“, Neumarkt 8.

**Bremen.** Verkehrslöcal und Herberge bei Carl Fischer, Tiefen 30.

**Bergeborf.** Centralherberge und Verkehrslöcal bei Joh. Bez, Töpferwiese 8.

**Charlottenburg.** Dienstag nach dem 1. u. 15. jedes Mon. Verammlung und Zahlabend der Central-Kranken- und Sterbefasse der Zimmerer. Arbeitsvermittlung, Verkehrslokal und Centralherberge bei Leder, Bismarckstr. 74. — Verkehrslöcal und Arbeitsvermittlung für Zimmerer bei E. Hohmuth, Krummeistraße 41, Ecke der Pestalozzistr.

**Crmmitschau.** Verkehrslöcal und Herberge bei Karl Ahnert, Johannesplatz. Jeden Sonntag werden von 11-1 Uhr Mittags Beiträge entgegengenommen.

**Cöpenick.** Verkehrslöcal bei Aug. Troppe, Grünstr. 58. Sonntags nach dem 15. jedes Monats Auflage.

**Danzig.** Verkehrslöcal und Zahlstelle des Verbandes Große Mühlengasse 9. Alle 14 Tage Verammlung der Zahlstelle des Verbandes und der Zahlstelle der Central-Krankenkasse.

**Dresden.** Verkehrslöcale und Zahlstellen des Verbandes: Bezirk 1. Behl's Restaurant, Mittelstraße 6. Bezirk 2. „Albrechts-Hof“, Albrecht- und Sebnigerstraßen-Ecke. Bezirk 3 (Neustadt). Zimmermann's Restaurant, Schönbrunnstraße 1. Bezirk 4 (Striesen). Restaurant „Deutsche Eiche“, Huttenstraße 1. Geschäftsstunden in allen Zahlstellen sind jeden Sonnabend im Winter (Oktober bis März) von 7-9 Uhr, im Sommer (April bis September) von 8-10 Uhr Abends.

Herberge: Sell's Gasthaus, Kleine Brüdergasse 17.

**Essen a. d. Ruhr.** Verkehrslöcal bei J. Felchner, Viehhofstraße 76.

**Hamburg.** Centralherberge: Wid (vormals Dießl), Große Rosenstraße 37.

**Hamburg-St. Georg.** Wittwe Lange, Berlinerthor 28, Verkehrslöcal.

**Hamburg-Barmbeck.** Verkehrslöcal für Zimmerer. Rud. Ueberbock, Hamburgerstr. 134, gegenüber der Elbstraße. — D. Niemeier, Wandsbekerstraße 129, 1. Etage. Vermietung von Zimmererwerkzeug.

**Hamburg-Gilbeck.** Verkehrslöcal für Zimmerer bei F. Witten, Wandsbeker Chaussee 156.

**Hamburg-Gimsbüttel.** Fr. Lemcke, Verkehrslöcal Belle-Alliancestr. 49. — Carl Hesse, Verkehrslöcal, Gimsbütteler-Chaussee 74.

**Hamburg-Hamm.** Zimmererverkehr bei Aug. Oldach, Mittelstraße 67. Jeden ersten Montag im Monat Zusammenkunft.

**Hamburg-Neuhof.** Th. Rohlfz, Blüthorner Köhrendamm 209, Keller. Verkehrslöcal f. Zimmerer.

**Hamburg-Winterhude.** Herzberg Wwe., Ohlsdorferstraße 7, part. Verkehrslöcal für Zimmerer.

**Hannover.** Verammlungslöcal und Centralherberge bei Bolte, Neuestr. 27.

**Harburg.** Verammlungslöcal der Zimmerer u. Centralherberge bei Herrn Lüffenhopp, erste Bergstraße 7.

**Kellinghusen.** Herberge und Vereinslokal S. Wrage, „Volkshalle“.

**Kangfuhr.** Verkehrslöcal und Zahlstelle des Verbandes Neuhofland 11, „Zum rothen Hahn“.

**Leipzig.** Verkehrslöcal, Arbeitsnachweis, Fremdenherberge und Zahlstelle der Central-Krankenkasse im Unterstadtviertel, Ritterstr. 7; für Lindenau-Plagwitz bei Zeidler, Ecke der Werseburger- und Weissenfellerstraße. Kassirer der Central-Krankenkasse: Joseph Frischke, Leipzig-Neuditz, Leipzigerstraße 8, und August Kaiser, Friedrichstraße 41.

**Löbtau.** Jeden Sonnabend und außerdem Mittwochs nach dem 1. und 15. eines jeden Monats: Zahlabend im Restaurant „Zum Lindenhof“, Lindenstr. 35.

**Lübeck.** Verkehrslöcal: Fr. Spahrman, Hundestr. 101. Arb.-Nachw.: Wilhelm Carmon, Mariesgrube 8, II.

**Mainz.** Verkehrslöcal Restauration „Zur Wanz“, Pfaffengasse. Jeden ersten Sonntag im Monat Verammlung; an den übrigen Sonntagen werden Beiträge entgegengenommen, letzteres auch für die Central-Krankenkasse der Zimmerer. Die Centralherberge befindet sich „Zur Stadt Worms“, Rohe-topfstraße.

**München.** Fremdenherberge und Verkehrslöcal des Verbandes „Passauer Hof“, Dultstr. 4. Verammlung jeden ersten und dritten Sonntag im Monat, Vormittags 10 Uhr. Dann werden auch Beiträge für die Central-Krankenkasse der Zimmerer entgegengenommen. — Verbandskassirer: A. Theuerbacher, Westendstraße 7, 3. Et.

**Nizdorf.** Verkehrslöcal, Zahlstelle des Verbandes und der Central-Krankenkasse b. W. Anders, Richardstr. 112.

**Rostock.** Verkehrslöcal für die Verbandsmitglieder und Zahlstelle der Central-Krankenkasse bei Wendland, Beguinenberg 10.

**Schwerin.** Verkehrslöcal und Zahlstelle des Verbandes und der Central-Kranken- und Sterbefasse der Zimmerer bei Karl Orgasolke, Gr. Moor 49.

**Stettin.** Verkehrslöcal u. Zahlstelle des Verbandes, sowie Zahlstelle der B.-K.-K. der Zimmerer bei F. Weißberg, Bismarckstraße 10. Centralherberge: Gr. Lastadie 14.

**Stuttgart.** Central-Herberge u. Zahlstelle des Verbandes im „Gasthaus zum Hirsch“, Hirschstr. 14. Verkehrslokal u. Zahlstelle der Central-Krankenkasse Holzstr. 18.

**Wilhelmsburg.** Verkehrslöcal und Herberge beim Gastwirth Ad. Kiedmann, Meißerstieg, Vogelhüttendeich 281.

**Wilhelmshaven.** Verkehrslöcal u. Herberge im Vereins- und Konzerthaus „Zur Arche“ in Bant. Arbeitsnachweis bei G. Gerdes, Neue Wilhelmshavenerstr. 4.